Neue merkwürdige Erscheinungen

in Sachen

des

Lichts und der Finsterniß,

belegt

durch Actenstücke aus dem Jahre 1830,

oder

Beiträge

zur Kenntniß Rom's und seiner Kampfgenossen in Sachsen und Baiern,

von

einem anti-jesuitischen Rechtsfreunde aus Weimar, jetzt in Leipzig. [Alex. Müller]

Müller. Lg XXII 448120

Leipzig,
in Commission bei Johann Friedrich Gleditsch.

1831.

Lbrp 802

Im Gebiete der Ueberzeugung läßt sich durch Verbote nichts erzwingen.

Georg Victor Keller.

Der Zwang der Preßgesetze ist eine Krankheit des Staates, der die Furcht verrathet, daß die Regierten zu klug werden, und in das verborgene Getriebe des Staatswesens zu tiefe Blicke werfen möchten; sie berechtiget zu dem Schluß, daß es in diesem Getriebe faule Flecken und geheime Blößen geben müsse, deren Aufdeckung zu fürchten sey; und spannt nur die Neugier, die der Gedankeninquisition geheime Künste entgegenstellt.

D. C. F. von Schmidt-Phiseldeck.

Vorwort.

Mit Staat und Staaten habe ich in diesem Schriftchen nichts zu schaffen. Meine Rede ist nur gegen die römischen Schildwachen der Freiheit, gegen die Feinde der vernünftigen Preßfreiheit, nicht gegen Religion und gute Sitten, sondern nur gegen jene Dunkelmänner gerichtet, die der Lehre widerstreben, daß jeder Staat, um seiner eignen Wohlfahrt und Ruhe willen, allen päpstlichen Einfluß auf ewig ausschließen sollte. Der Grundsatz der Unabhängigkeit von Rom schließt den der freien Presse in sich. Der eine kann ohne den andern nicht bestehen. Beide aber bezwecken das Glück der Staaten, nicht ihre Zerrüttung. Da wo eine fremde finstere Macht der Presse gebietet, ist mit der Staats-Einheit auch die Staats-Wohlfahrt gefährdet. So lange

ich daher noch einen gesunden Athem habe, werde ich, obgleich Katholik, doch mit Luther der Menschheit zurufen „**Impleat Vos Deus odio Papae!** Ja ich wünschte mir auch hundert Stimmen, um die Freiheit der Presse zu feiern. Wohl den Fürsten, die, an der Spitze der Zeit einhergehend, die Erzeugnisse der Presse nicht zu fürchten haben, und freiwillig einsehen, daß der menschliche Geist einmal im Gange, den Gang der Presse nicht mehr gehindert haben will.

Meine kleine Schrift belegt hiernächst urkundlich, wie man noch in dem Augenblicke, wo die Zeit der allgemeinen Anerkennung des Rechtsgrundsatzes von der Freiheit der Presse*) gekommen ist, in gewissen Staaten fortfährt, selbst solche Schriftsteller durch Censur-Interdicte, Plackereien und Bücherverbote muthlos zu machen, die so zu sagen nur um

---

*) Vergl. die hochwichtige Schrift von D. C. Th. Welker: die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, und ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenworte und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt. Freiburg 1830.

die Erlaubniß betteln, den Regierungen beweisen zu dürfen, daß ihre **jura circa Sacra** gegen die immer listigeren und drohenderen Eingriffe des Ultramontanismus, und der mit ihm verwandten Macht des aristokratischen Dünkels und Hochmuths, mit Klugheit und Energie zu behaupten seyen.

Ich kenne die Sache nicht bloß vom Hörensagen, und hoffe nicht, daß man mich der Parteilichkeit zeihen werde.

Die Eile, womit ich das Geschehene niederschrieb, wird der Mangelhaftigkeit im Styl zur Entschuldigung gereichen. Kommt es doch beim Schützen nicht darauf an, ob er mit Anstand und Zierlichkeit abdrückt — sondern ob er das Ziel getroffen, oder fehl geschossen hat. Sollte man mir aber zum Vorwurf machen wollen, daß ich für meinen Gegenstand zu warm und zu rücksichtslos gesprochen habe, so weiß ich zu meiner Rechtfertigung nur zweierlei vorzubringen. Einmal ziemt sich nicht gleichgiltige Rede in Dingen, welche das höchste Interesse der Menschheit angehen; zum andern

bleibt ewig wahr, was selbst der ruhige Kant ausrief: „Wer sich im Staube gleich einem Wurme krümmt, darf sich nicht beklagen, wenn er hinterher zertreten wird."

Der Verfasser.

Berichtigung.

Seite 2. Zeile 9. von unten statt Werke, lies Worte.

Den Päpstlern war von jeher daran gelegen, die Fortschritte der Cultur zum Vortheile der Hierarchie durch Bücherverbote zu beschränken, und nichts aufkommen zu lassen, was gegen die Grundsätze des Papstthums ist; denn dieses will unbedingte Ergebenheit und blinde Glaubensunterwerfung*).

---

*) Daher sind auch römisch-katholische Christen nur diejenigen, welche glauben, daß sie Alles glauben müssen, was der Papst durch das Organ seiner Priester zu glauben befiehlt. Nur diese, welche, wie Pius VII. sich ausdrückte: „das nahtlose Gewand Christi nicht zerreißen" nur diese, die Leo XII. in seinem am 19. August 1825 an die holländischen Katholiken gerichteten Schreiben — man sieht jetzt warum — gern anerkennt und rühmlichst auszeichnet, nur diese bilden das römisch-katholische Kirchengebäude, das, wie auch Clemens XIV. sagte, nur auf einem einzigen Grundsteine ruht. Was sich daher an dieses unveränderliche Gebäude, sammt seinem sichtbaren Herrn, den Papst, nicht anschließt, oder im Mißklange steht mit dem Gesetzbuche des kanonischen Rechts, mit den von Rom sanctionirten Conciliensbeschlüssen, mit dem großen römischen Bullarium, mit dem römischen Pontificale, Rituale, Ceremoniale und Breviarium u.s.w., das ist nicht römisch, und folglich Contrebande. So hat auch Rom gegen den kanonischen Wächter den Schlagbaum seiner Barriere niedergezogen. Es prangt diese antijesuitische Zeitschrift bereits im Index!! Die heilige Congregation hat eine gar weite und seltsame Casuistik,

So weit trieben es die römischen Büchercensoren, daß die besten Schriften in den Index verbotener Bücher kamen. Man konnte in der Auswahl der gediegensten Werke keinen sicherern Weg einschlagen, als daß man

nach welcher sie die ihr anstößigen Schriften verurtheilt. Sie theilt sie in folgende Classen:

1) in ketzerische, welche der Schrift oder Tradition unmittelbar entgegengesetzt sind; 2) in Sätze, welche der Ketzerei am nächsten kommen, d. i., welche einer aus der Schrift gezogenen Schlußfolge widersprechen; 3) in solche, die nach Ketzerei schmecken, wenn sie wenigstens den Schein haben, daß sie der Rechtgläubigkeit widerstreben; 4) in schismatische, welche die Verbindung der Kirchen unter sich oder mit ihrem Oberhaupte zu trennen geeignet sind; 5) in beziehungsweise irrige, welche, obschon sie nicht ketzerisch sind, und der Ketzerei zunächst stehen, dennoch einer Wahrheit zuwiderlaufen, so die Frömmigkeit anerkennt; 6) in gotteslästerliche, welche Gott, Maria, die Heiligen u. s. w. verläumderisch angreifen; 7) in gottlose, welche die Gläubigen von der Frömmigkeit, Andacht, guten Werken, evangelischen Räthen u. s. f. abhalten; 8) in anstößige oder ärgerliche, welche dem Sündenverderbnisse den Weg bahnen; 9) in fromme Ohren beleidigende, welche andächtigen Gemüthern ein Abscheu sind; 10) in übelklingende, welche einen Sinn haben können, der sich wohl mit dem Glauben verträgt, aber im Werke doch nicht rechtgläubig sind; 11) in solche, die Einfältige verführen, d. h. unter dem Scheine von Frömmigkeit Irrthum ausstreuen; 12) in verwegene, welche ohne giltigen Grund einer von den Vätern und Theologen angenommenen Meinung widerstreben; 13) in gefährliche, welche wegen ihrer Verwandtschaft mit andern übelberüchtigten Sätzen zu Streitigkeiten Anlaß geben können. — Sapienti sat! Vergl. Pehem's Kirchenrecht. (Wien 1804.) 1. B. S. 346 ff.

diesen Index zu Rathe zog, und diejenigen heraus suchte, die am strengsten verboten waren.

In diesem Verzeichniß der Bücher, welche die römische Kirche bei Strafe, der Inquisition anheim zu fallen, noch heutiges Tages verbietet, und mit obrigkeitlicher Erlaubniß im Jahre 1819 in Rom aufs Neue gedruckt worden ist, findet man die Namen der größten Männer der Vorzeit geächtet. Das erste Buch, das sich darin findet, ist Bacon's Werk de Augmentis Scientiarum; dann kommen Locke über den menschlichen Verstand und Cudworth's geistiges System. Viele andere englische Werke sind gleichfalls geächtet. Ich nenne nur Milton's verlorenes Paradies. Dieses Werk wurde ungefähr vor hundert Jahren verboten, und 1819 ward die Acht erneuert. Rom ächtete den Kopernicus, und Algarotti's Werk über Newton's System hatte gleiches Schicksal.

Der Papst geht von dem Grundsatz aus, daß ihm und seiner Curie ganz allein das oberste Censurrecht über alle Bücher der ganzen Christengemeinde zustehe, wenn sie auch gleich von anderen, als von Religionsgegenständen handelten. Sehr wahr sagte Baronet Robert Harry Inglis im März 1825 bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Emancipation der Katholiken: „Die Eigenmacht, die Rom über die Literatur ausübt, die bis auf diesen Tag fortdauernde Aechtung aller Meister im geistigen Gebiete, kann nur mit der Eigenmacht und Aechtung verglichen werden, die Rom vor fünfhundert

Jahren gegen die Geister, wie gegen die Leiber, sich erlaubte."

Nicht die Reinigkeit der christlichen Lehre, nicht die Erhaltung des Glaubens, sondern der große Plan, den Verstand der Menschen zu bezaubern, die Unwissenheit zu schützen, und die Literatur nach eigner Willkühr aufzuschließen oder zu verdrängen, ist von jeher Roms Entzweck gewesen bei allen Bücherverboten. Das römische Hofsystem verträgt nicht das Recht der freien Gedankenäußerung und der freien Mittheilung seiner Ueberzeugungen. Gerichtet gegen alle Fortschritte des menschlichen Geistes, ist ihm jede Gestaltung der Wissenschaft, jedes Streben des frei forschenden Geistes, jeder Versuch, den Geist aus den Fesseln der Gewalt zu befreien, ein Gräuel. Aus keiner andern Ursache hat sich Rom im Besitze des Rechts der Bücherverbote erhalten zu müssen geglaubt. Dieses behauptet schon Sarpi in seiner Geschichte des tridentinischen Kirchenraths, welcher er eine Abhandlung über den Ursprung des Bücherverbots einverleibt hat*).

*) Die hier einschlagende Stelle lautet so:
„Mais ce qu'il y a de plus remarquable, c'est, que „sous couleur d'orthodoxie, et de religion, on y defend la „lecture, et on y condamne avec la même severité les au„teurs de livres, où l'autorité des princes, et de magis„trats seculiers est defendue contre les usurpations des ec„clésiastiques, où le pouvoir des conciles, et des Evèques „est maintenu contre les pretentions de la cour de Rome, „et ou l'on decouvre l'hypocrisie et la tyrannie, que l'on

Alexander VI. war der erste, der bei Strafe des Bannes den Buchdruckern verbot, ohne päpstliche Erlaubniß zu drucken. Leo X. (sein Nachfolger) befolgte den Plan seiner Vorgänger, und setzte Bannflüche, Confiscationen, Suspensionen und Geldstrafen auf Alle, welche Bücher ohne Genehmigung der Inquisition (des Todtengerichts aller Freiheit des Geistes) drucken ließen. Er ließ seine Verordnung vom Jahre 1515 noch überdieß dem Lateran-Concil einverleiben. Adrian VI. und Clemens VII. verdammten nicht nur die Werke Luthers, sondern auch diejenigen, die sie lasen.

Aber sie wurden doch gelesen, und das Auge der Vernunft und Aufklärung konnte nicht zugedrückt werden. Je consequenter sich das System des Obscurantismus bewieß, je freier entfaltete die wissenschaftliche Cultur ihre Schwingen. Nicht genug können wir daher den Einfluß der Reformation auf die Wissenschaften dankend anpreisen. Sie hat diese auf ihren wahren Standpunkt gestellt, hat ihnen ihr eigenthümliches Element erkämpft, indem sie sich nun ungehindert, wie der Adler in der reinen, sonnedurchglühten Luft, bewegen können. Das Element der Freiheit hat ihnen die Bahn vorgeschrie-

---

„emploie pour tromper le peuples sous le manteau de la re-
„ligion. En un mot, on ne trouva jamais un meilleur
„secret pour rendre les hommes stupides, sous pretexte
„de les rendre plus religieux.“ Tom. II. pag. 153. edit. decourayer.

ben, wie sie wirksam und wahrhaft gemeinnützig werden können. Freiheit im Denken und Forschen ist das Princip der Reformation; freies Denken und Forschen ist das Princip aller wahren Wissenschaft; freies Denken und Forschen ist auch das Princip des wahren Christenthums; denn der Apostel sagt: „Der Herr ist der Geist; wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit!"

Seitdem die Fürsten die Reformation angenommen haben, herrscht in ihren Staaten bei der höchsten Blüthe der Wissenschaften das schönste Streben nach allem Edlen und Wahren.

Seit der Reformation wurde die Druckerei dem Wort, was die Zunge dem Gedanken ist; denn so wenig man dem Geiste verbieten darf, daß er Gedanken erzeuge, eben so wenig darf man die Zunge nöthigen, daß sie Erlaubniß bitte für das Wort. Seit dieser Erkenntniß philosophirte man frei über alle göttlichen und menschlichen Dinge, und wandte die Weltweisheit auf die Veredlung der Sitten und auf die Verbesserung des öffentlichen Lebens an. Männer, wie Franz Baco von Verulam, Cartesius, Spinoza, Locke, brachen sich neue Bahnen, trennten die Philosophie immer mehr von dem Systeme der Kirche, trugen ihre Grundsätze glücklich auf andere Wissenschaften über, und entfernten nach und nach beharrlich veraltete Vorurtheile und Irrthümer. Was verdanken nicht Theologie, Jurisprudenz, Mathematik, Politik,

dem gründlichen unsterblichen Leibnitz? dem wissenschaftlichen Wolf? dem praktischen Thomasius? dem tiefen Denker, dem kühnen Kritiker Kant? Wie haben diese fast auf alle Wissenschaften, wie haben sie auf die gesammte Cultur des aufgeklärteren Theils von Europa so segensreich, so herrlich gewirkt? Seit dem sich unser Geist frei im Reiche der Forschung bewegte, erhielt jede Wissenschaft eine neue bessere Gestaltung, die Denklehre, die Sittenlehre, die Erfahrungsseelenlehre, die philosophische Rechtslehre, die Staatswissenschaften. Das war die Wirkung der Erkenntniß, daß Gott uns die Vernunft zu nichts anderem, als zum Denken gegeben hat.

Das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert erfreute sich der wohlthätigen Früchte dieser Erkenntniß. Ueberall zeigte sich ein edler Aufflug, hohe Thätigkeit, beharrlicher Fleiß, gründliche freie Forschung; große Resultate begegneten sich.

Selbst in der so sehr bewegten Zeit, wo man von dem Grundsatze: daß ein zu helles Licht blende, so lange noch das Auge blöde ist, und es leicht Nachtheil bringe, wenn man, statt mit einem milden Lichte, sogleich mit der allseitig sprühenden Fackel der Wahrheit unter das Volk zündet: ausgehend, wider den Mißbrauch der Presse von dem deutschen Bundestage Maaßregeln beschlossen hatte, gewahrte man doch mit Freudigkeit, daß diese in ihrer Vollziehung in den meisten Staaten die strenge Gestalt nicht annahmen, die bei ihrem ersten

Erscheinen die Aengstlichkeit gefürchtet, und der Obscurantismus gehofft hatte.

In dem Präsidialvortrage, durch den der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 eingeleitet wurde, heißt es: „Die gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maaßregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtenswerther Schriftsteller zu hindern, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich geoffenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistestyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu fürchten hat."

Diese Wahrheit hatte längst schon Preußen anerkannt. Sein Censuredict dient, wenn einmal keine Preßfreiheit statt finden soll, allen Staaten zum Muster. Darin heißt es: „Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Mei-

nungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Secten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, und endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt." Wo die Censur von diesem Grundsatze des Rechts und einer erleuchteten Philosophie ausgeht, da sind die Verfasser und Verleger gegen das Verbot und die Confiscation ihrer Werke gesichert.

Dagegen macht Baiern, das sich das Land einer vernünftigen Aufklärung nennt, und das die früher bestandenen Censur-Commissionen aufgehoben, und für welches mit der neuesten Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, als Beilage **III.** zu Tit. **VI.** §. 11. derselben ein besonderes Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels erschienen ist, eine wahrhaft unerfreuliche Ausnahme. Man sollte glauben, es wolle unter dem Deckmantel seiner constitutionellen Preßfreiheit die römischen Maximen bei Bücherverboten erneuern, die man sonst zum Nachtheile der Wissenschaften zu erleben gewohnt war, und welche religiöse und politische Orthodoxie, Parteienhaß, Verfolgungssucht, herrschende Factionen und beleidigter Stolz der Priesterschaft hervorgerufen hatten.

Wenn es daher etwas giebt, was in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der Deutschen, und öffentlich besprochen zu werden verdient, so ist es das in

mehreren öffentlichen Blättern zur Kunde gekommene und überall mißbilligte Verbot des zu Erfurt in der Kaiserschen Buchhandlung erschienenen Encyclopädischen Handbuchs des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, welches den großherzogl. sächs. Regierungsrath Alexander Müller in Weimar zum Verfasser hat.

Schon der gehässige Umstand, daß der D. Benkert in Würzburg gleich in den ersten Tagen nach Erscheinung dieses Handbuchs in seinem sogenannten Religionsfreunde und in der Athanasia über die Vorrede*) dazu schimpfte, und in seinem Zorne so weit

*) Ihm gereichten die Folgesätze zum Aergerniß, die der Verfasser aus seinen vorausgeschickten Andeutungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche für die Theorie und Praxis des heutigen Kirchenrechts gezogen hat. Es sind folgende:

1) Es giebt keine unwiderruflichen unabänderlichen, für alle Zeiten und Länder gleich verbindliche Canones; und so löblich eine gewisse Gleichförmigkeit der Gebräuche seyn mag, so hat gleichwohl jede Particularkirche das Recht, hierin ihre individuelle Lage zu Rathe zu ziehen.

2) Alle kirchlichen Anordnungen, ohne Ausnahme, unterliegen der Oberaufsicht der Staatsgewalt. Nur durch deren Genehmigung oder Zulassung erhalten sie ihre Kraft; und sobald diese verweigert oder zurückgenommen wird, fallen sie in ihr Nichts zurück.

3) Alle kirchlichen Verfügungen über Dinge, die nicht die Religion oder den Cultus, sondern das Privatleben und die bürgerlichen Verhältnisse der Individuen berüh-

ging, daß er gegen den Verfasser alle katholische Bischöfe Deutschlands und mit diesen sämmtliche Fürsten feierlich aufbot, seinen kirchenrechtlichen Bemühungen ein Ende zu machen, und ihn über angebliche schwere Attentate gegen die römische Kirche zur Rechenschaft zu ziehen; hätte die baierische Regierung mit dem

ren, oder welche die Vertilgung der Ueberzeugungen über Gegenstände der Religion bezwecken, sind entweder wahre Eingriffe in die Staatsgewalt, oder sie erhalten doch ihre Kraft nicht durch eigne, der Kirche nicht zukommende Gewalt, sondern nur erst durch Zulassung oder ausdrückliche Genehmigung des Staates.

4) Es kann keine Rede mehr seyn von einer Immunität und Unmittelbarkeit des geistlichen Standes, von einem römischen Sprengel auf vaterländischem Boden, um so weniger, da nachgewiesen ist, wie Rom zu solchen Usurpationen gekommen; es können niemals und nirgends Stiftungen gemacht werden, die die Kirche und der Staat selbst nicht anerkennen, und wo dieses geschehen ist, immer nur anerkannt haben salva meliori conditione; es kann keine Freistätten des bloßen Müßiggangs und Wohllebens, oder grund- und zweckloser Beschäftigungen einzelner Menschen oder einzelner Körperschaften, auf Kosten des Ganzen mehr geben; und da die Kirche und der Staat außer den Klöstern ihre nöthigen Organe schon haben, so ist das Mönchthum überflüssig, und die Untersuchung seines Zustandes, so wie dessen Abänderung zum Besseren in allen Verhältnissen, dringend. Die vorhandenen Mitglieder solcher Körperschaften sind nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer ihres Besitzes, und haben als solche nur Privatrechte in Hinsicht auf Entschädigung.

Gebrauche ihrer literärischen Polizeigewalt vorsichtig machen sollen.

Bis jetzt kennt weder der Verfasser noch der Verleger die Gründe des Verbots. Nur in Zeitungen wurde im Allgemeinen gemeldet, daß das Handbuch, weil es leidenschaftliche Aeußerungen gegen die Lehrsätze der katholischen Kirche enthalte, verboten worden sey, und daß der König den darauf gelegten Beschlag bestätigt habe.

In Baiern, dem Lande der Preßfreiheit, darf also ein Bücherverbot verfügt und bestätigt werden, ohne daß der Verfasser zur Rede gestellt, und die Anklage von dem competenten Gerichte entschieden wird.*)

Den Schlüssel zur Erklärung dieses seltsamen Verfahrens liefert das baierische Concordat, nach welchem die katholischen Bischöfe zur Censur der religiösen Schriften berechtigt sind, und die königliche Regierung verbunden ist, die Verbreitung aller Schriften (durch Beschlag oder Confiscation) zu verhindern, welche ihr von den Erzbischöfen und Bischöfen, als dem katholischen Glauben zuwider, nur angezeigt werden. Es hängt also nur von der Beurtheilung der Bischöfe ab, ob ein Buch dem Glauben oder der Tugend schade!!

---

*) So sollte es nicht seyn. Vergl. Weber über Injurien und Schmähschriften. 3. Abth. S. 60 — u. ff.
Gruner Cremutius Cordus oder die Bücherverbote. Leipzig 1798.

Diese Gewalt der strengen Censur nur allein den Erzbischöfen und Bischöfen überlassen, heißt nichts anders, als die Mißbräuche zum Nachtheile des Ganzen begünstigen, heißt das Fortschreiten zum wahren Guten und Schönen hemmen, die baierische Kirche unter die Vormundschaft der römischen setzen, heißt die dreifache Krone auf Kosten des königlichen Scepters ausschmücken.

In der Sache des Lichts kann man sich auf das Urtheil der Hierarchie nicht verlassen, denn sie will kein Licht, sondern Finsterniß. Und wenn sie ein Buch verbieten läßt, so bedient sie sich aus eben dieser Scheue vor dem Licht nur im Allgemeinen der Formel, daß es falsche, freche, ärgerliche, irrige, beleidigende, schismatische, aufrührische und ketzerische Sätze enthalte. Eine sehr schlaue Manier, die keinen Irrthum bestimmt, und den Schriftsteller nicht einmal in den Zustand der Vertheidigung setzt. Wo solche Willkühr an die Stelle einer, die Interessen der Regierung und des Volks auf gleiche Weise sicher stellenden Gesetzlichkeit treten kann, da ist keine Preßfreiheit und keine Censur vorhanden, und kein Buch und kein Schriftsteller sicher vor dem Unrecht der Priester.

Will der Staat über eine Schrift den Stab brechen, so mag er auch auseinander setzen, was er rechtswidriges, oder dem Gemeinwohl und der Kirche schädliches, darin gefunden hat. Dadurch kann er nur gewinnen. Ja, eine dreifache Pflicht fordert ihn dazu auf,

eine Pflicht gegen sich selbst, eine gegen das Volk, und eine gegen den Verfasser der Schrift. Keinen Unschuldigen soll eine Strafe treffen, selbst den Schuldigen keine größere nicht, als er sie verdient; Jedem sey die Vertheidigung gewährt. Diese Grundsätze des Rechts zerstört ein Verfahren gegen angeblich unerlaubte Schriften, welches deren Verbot verhängt, ohne die Ursache desselben bestimmt auszusprechen. Man entzieht dem Angeschuldigten die Vertheidigung, sagt man ihm nicht, weßhalb er verurtheilt wird. Ja er kann nicht einmal den Recurs an die höhere Stelle ergreifen, weil er vor dem ersten Urtheil gar nicht gehört worden ist, und bei der höheren Stelle nichts widerlegen kann, weil ihm unbekannt ist, welche specielle Vorwürfe man seiner Schrift macht.

Wenn hiernächst jede verbotene Schrift nicht bloß dem Verfasser, sondern auch dem Volke, zu dem jener als Organ der bürgerlichen Vereine spricht, entzogen wird, so muß man dem Volke auch erklären, warum man das Buch seiner Lesefreiheit entzogen hat. Wo die Willkühr Entscheidungsgrund ist, wo der Angeklagte sich nicht vertheidigen, und — was das Aergste ist, — nicht einmal seinen Richter kennt, da ist die gepriesene Preßfreiheit, wenn doch neben ihr die Polizei Bücher nach ihrem Gutdünken in Beschlag nehmen, confisciren, und dem Verkehr entziehen kann, nur eine Preßfreiheit mit jammervoller Bedeutung, und der Staat verliert dabei selbst am meisten. Die Verletzung der Pflichten

gegen Andere wird zur Verletzung der Pflicht gegen sich selbst; das Schädliche fällt auf den zurück, von dem es ausgeht.

Auch die privatrechtlichen Verhältnisse des Verfassers, Verlegers und Druckers sind durch solche Verbote schwer zu entscheiden, so lange, in Ermangelung von Entscheidungsgründen, die Basis eines richterlichen Erkenntnisses fehlt, da ein solches unmotivirtes Verbot der Polizeigewalt nur als Machtspruch erscheint, der bei Beurtheilung der Eigenthumsrechte nichts gilt.

Das verbotene Handbuch ist im Sinne und Geiste des landesherrlichen Systems geschrieben, es trägt die Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchenrechts vor, sucht die Ansprüche der Zeit zu befriedigen, und das Unlautere auszuscheiden, was durch Mißbräuche und Aberglauben auf die kirchliche Bahn gebracht worden ist. Darin werden mit Freimüthigkeit kirchliche Mißbräuche in beiden Kirchen gerügt, verrostete Vorurtheile, Privilegien und Beschränkungen bekämpft. Allerdings ist das Papstwesen darin freimüthig mitgenommen. *) Das ist aber auch ein Hauptzweck dieses Werkes, angemessen dem Zeitpunkt, für welchen seine Erscheinung bestimmt ist. In Deutschland wird es — nicht ganz ohne Segen benutzt werden können. Es ist von der gelehrten Welt beifällig aufgenommen, und Verfasser und Verleger sind

*) Was freilich dem k. preuß. Professor C. A. von Droste-Hülshoff nicht gefallen hat!!!

trotz des baierischen Verbots zur Fortsetzung desselben dringend aufgefordert worden. *)

Nicht eine einzige Stelle kommt darin vor, die wider den Staat, die Religion und die guten Sitten wäre? Oder schreibt man etwa wider die Religion, wenn man Untersuchungen über Grundsätze, Lehren und Meinungen anstellt, Zweifel und Gründe gegen bisherige Behauptungen vorträgt? Nichts gegen den Staat und gegen die Kirche deuten freilich die Louis XIV. und XV., die Philipp II. und Karl X. und die römische Hierarchie nach ihrem: l'état c'est moi, l'église c'est moi. Daher lassen sie die Schriften verbieten, welche für den Staat, und für die Kirche sind. So erklärt sich das Verbot, von dem hier die Rede ist.

Merkwürdig aber bleibt es, daß es in Baiern erfolgte, nachdem das Handbuch in Preußen, einem Staate, der doch auch 4½ Mill. Katholiken zählt, und dem es an tüchtigen Bischöfen nicht fehlt, vor seinem Abdrucke die Genehmigung von Staats wegen erhalten hatte. !!! Preußen liebt die Wahrheit, und läßt kein römisches Bücherverbot aufkommen. Das Bücherverbot ist ein Recht, nicht der geistlichen, sondern der welt-

---

*) S. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Leipzig 1830. Heft November, S. 462.

Aletheia, Zeitschrift für Geschichte, Staats- und Kirchenrecht, herausgegeben von D. E. Münch (Haag 1830). 12s Heft. S. 66—68.

lichen Macht, welches sie von den Zeiten Konstantins bis auf Karl V. ausgeübt hat.

Kaiser Joseph II. hatte die Leitung der in dem Büchercensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Maaßregeln der Obsorge der Landesstellen überlassen und anvertraut. Er wußte, daß die Bücherverbote der Geistlichen ohne vorhergehende genaue Prüfung in keinem wohlgeordneten Staate angenommen werden können; und er wußte, wie die Geistlichen bei Verdammung der Bücher, die ihnen nicht gefallen, zu Werke gehen. Noch jetzt führt die oberste Polizei- und Censurhofstelle in Wien die Aufsicht über die Censur auch der kirchlichen Schriften.

Daß in Baiern die katholischen Bischöfe entscheiden können, ob ein Buch über das katholische und protestantische Kirchenrecht zu verbieten sey, gereicht dem neunzehnten Jahrhunderte nicht zur Ehre. Bei Erwägung und Beurtheilung der Gründe eines Bücherverbots tritt das Ermessen des Richters ein; und keine Obrigkeit darf auf ein einseitiges unbescheinigtes Anbringen, wie in Baiern es auf die bloße Anzeige der Bischöfe geschieht, mit Sequestrationen und Interdicten verfahren, sondern muß erst den Inhalt der vermeintlich anstößigen Schrift selbst genau prüfen.*)

Nichts ist auch ausgemachter, als daß die Behörde durch jedes zu voreilig oder widerrechtlich erkannte

*) L. H. Böhmer consult. et decis. III. 3. 811.

Bücherverbot sich selbst verantwortlich macht, und dem verletzten Theile **actione injuriarum** und **in factum** zur Genugthuung und Entschädigung verbunden bleibt.

Hat nun zwar der Verleger des verbotenen Handbuchs nicht nöthig, sich zu beschweren (denn das Verbot hat, statt seinen Zweck zu erreichen, nur die Verbreitung des Buchs, namentlich in Baiern, befördert), so kann doch der Verfasser wegen des Vorwurfs, daß er leidenschaftlich gegen die katholische Kirche geschrieben habe, darauf antragen, daß diese Beschuldigung justizmäßig behandelt und entschieden werde. Darauf hat er ein Recht; denn ist gleich nach der baierischen Verfassung die Vollziehung der Bücherverbote den Polizei-Obrigkeiten zugewiesen, so darf doch kein willkührlicher Machtspruch ein Motiv unterstellen, daß den Verfasser in den Augen des Publicums als einen anstößigen Schriftsteller bezeichnet, und einen Verdacht seiner Leidenschaftlichkeit voraussetzt. Muß nicht ganz Deutschland die Meinung fassen, der Verfasser müsse schwer gefehlt haben, weil seine Schrift der als so freisinnig gepriesenen baierischen Regierung, einer Regierung mißfallen hat, von der man sagt, daß sie sich an die Spitze der constitutionellen Staaten in Süddeutschland stellen, und so eine moralische Kraft entwickeln werde, die allen Autokraten Achtung gebieten dürfte!

Von einer andern Seite betrachtet, erscheint das fragliche Verbot auch als ein offenbarer Eingriff in die

constitutionsmäßigen Rechte der **protestantischen** Hälfte des baierischen Volks. In einem Lande, wo die Protestanten constitutionsmäßig einen Theil der Nation ausmachen, gehört der Monarch ihnen sowohl an, als dem katholischen Theile. Er hat also die Pflicht, die Denk- und Lese-Freiheit seiner protestantischen Unterthanen zu ehren und zu schützen. Diese Pflicht wird verletzt, wenn das Verbot für ganz Baiern ohne Unterschied der Confession gelten soll. Von dem Ermessen der katholischen Bischöfe kann es nicht abhängen, was die zahlreichen Protestanten dieses Königsreichs lesen und nicht lesen sollen. Dieses wollen, hieße wahrlich nichts anders, als das wissenschaftliche Studium der protestantischen Unterthanen zu hemmen, und es unter die Disciplin der katholischen Glaubens-Tribunale stellen, welche in Tendenz und Form dem Geiste des Protestantismus widerstreitet, der die geistige Freiheit seiner Individuen geschützt haben will.

Die protestantischen Consistorien in Baiern haben Ursache, gegen solche Verbote auf ihrer Hut zu seyn, damit es nicht endlich noch dahin komme, daß ihre Kirchenglieder Geld nach Rom schicken müssen, um sich die Erlaubniß zu kaufen, Bücher lesen zu dürfen, die den Beifall ihrer ganzen Kirche für sich haben, aber nur darum von der römischen Priesterschaft verboten werden, weil sie etwas enthalten, was in das **römische Hofsystem** nicht paßt. Man sieht es dem fraglichen Bücherverbote an, daß es eine Wirkung der Dienste

ist, welche die in Baiern repristinirten Mönche und ihre Kirche der Religion und den Wissenschaften leisten. Als das Mönchthum im Abendlande eingeführt wurde, und sich unter dem Schutze der Päpste weit verbreitete, zeigte sich eine Widersetzlichkeit gegen Alles, was den Geist veredeln und erleuchten kann. Es wäre schrecklich, wenn es Eulen mit Menschengesichtern gelingen sollte, das baierische Volk und sein Aufstreben zum Besseren noch im neunzehnten Jahrhunderte niederzuhalten! Leider läßt sich dieses befürchten, wenn man von Seiten der Regierung durch Bücherverbote und Nachstellungen der Priester fortfährt, das gefürchtete Ungeheuer, die Aufklärung, in die Enge zu treiben.*)

Nichts schadet auch mehr der Gleichstellung der christlichen Religionsparteien, als dergleichen Verbote, ausgehend von dem Willen curialistisch gesinnter Bischöfe. Jede kirchliche Schrift werden sie verdammen, die nicht mittelbar oder unmittelbar für den römi=

---

*) Die neuesten retrograden Bewegungen, die Baiern im Capitel der Presse überhaupt macht — Blätter vom neuesten Datum sind voll davon — erinnern an das, was der freisinnige Münch in der Aletheia (1830, Heft 10, S. 62. sagt: „Die baierische Liberalität, d. h., die von oben, ist eine närrisch gewordene Ophelia, welche, mit einer Jacobinermütze auf dem Haupte, in ein Capuciner=gewand, oder in den Jesuitentalar, sich gehüllt hat, und welche die „Marseillaise“, das „omnie die dic Mariae“, das „wohl auf Cameraden, zu Pferd! zu Pferd!“ und das Kyrie Eleison, in dythirambischem Delirium durcheinander singt.

schen Katholicismus geschrieben ist. Wehe der Schrift, in der sich ein Katholik des Rechts der eignen Prüfung und des Widerspruchs bedient, im Falle er eine Lehre für Irrthum ansieht! Wehe auch der Schrift, in der der Protestant den eigentlichen Geist des Katholicismus, wie er von Rom ausgegangen ist, und noch ausgeht, darzustellen sucht. Nicht wissen und lesen soll man, was der römische Katholicismus seit Jahrhunderten für die Christenheit gewesen war, welche schädliche Lehren er aufgestellt, nach welchen verderblichen Grundsätzen er gehandelt, was er dadurch bezweckt, und dadurch auch wirklich erreicht habe, und ob das, was er erstrebt, auch christlich, und Fürsten und Völker heilsam gewesen sey.

Man ereifert sich, wenn der Lichtseite des Protestantismus eine Lobrede gehalten, und der wohlthätige Einfluß der Reformation angepriesen wird. Ueber solche Schriften wird ein Klaggeschrei erhoben, sie können nicht schnell genug als die Quelle alles Unheils verrufen, ihre Verfasser nicht eifrig genug politischer und irreligiöser Umtriebe angeklagt werden. Dagegen bietet man Alles auf, um solche Schriften zu verbreiten, in denen die Gebrechen der protestantischen Kirche und Uebereilungen und Fehler ihrer Lehrer oft leidenschaftlich selbst mit Unwissenheit, Dummheit und Rohheit geschildert werden. Wir stoßen namentlich in Baiern auf Schriften mit dem bischöflichen „Imprimatur“ versehen, die laut und frohlockend den bevorstehenden Untergang der Pro-

testanten ankündigen, und sich die schändlichsten Verdrehungen und entehrendsten Schmähungen erlauben. Schreibt ein Protestant dagegen, so nennt man frech seine Vertheidigung Intoleranz und Störung der allgemeinen Ruhe.

Kein Staat in Europa hat so viele katholische Zeitschriften und Zeitungen voller Parteilichkeit, Intoleranz und Ketzerhaß, als Baiern. In keinem Staate dürfen die, die protestantische Kirche herabsetzende und schmähende, Schriften ungehinderter debitirt werden, als in Baiern. Ich nenne nur: Monheimers Ehrenworte des Protestantismus, Fritz Ketzerlexicon, Kastners Katholicismus und Nichtkatholicismus u. s. w. Warum also eine so strenge Unterdrückung der antirömischen Schriften, deren Tendenz nicht die Verunglimpfung der Katholiken, sondern die Aufhellung des Geistes und Verbesserung kirchlicher Mißbräuche ist?

So macht man bei aller Preßfreiheit den Protestanten in Baiern am Ende wehrlos, und die römisch-katholische Religion zur herrschenden im Sinne der römischen Curie, was wider die wahre Gleichstellung der Katholiken und Protestanten ist. Soll diesem in Art. 16 der d. B. A. ausgesprochenem Grundsatze der Gleichstellung Gerechtigkeit wiederfahren, so darf auch im Gebiete der Preßfreiheit der Katholik nicht vor dem Protestanten begünstigt, und keiner Confession mehr oder weniger als der andern zugestanden oder entzogen werden. Gegen ein solches schreiendes Unrecht

sollte das **Corpus Evangelicorum**, das im deutschen Bunde fortlebt, nicht gleichgiltig bleiben.

Möge Baierns König in seiner Weisheit keinen Augenblick länger unerwogen lassen, daß die vernünftige Aufklärung und geistige Veredlung seines Volks, die E.. beabsichtet, aufgehalten und unterdrückt wird, wenn die seinen katholischen Bischöfen anvertraute Censurgewalt noch länger zur Unterdrückung der Geistesfreiheit und der Rechte der Gleichheit gemißbraucht wird, und wenn die weltlichen Behörden fortfahren, den verdunkelnden Hierarchen zur unangefochtenen Fortsetzung der anerkannten Mißbräuche einen legalen Schutz zu gewähren.

Im Gebiete der Religion darf überhaupt der Geistlichkeit nicht ausschließend die Censur anvertraut werden, sie mißbraucht sie sonst zu Gewaltstreichen und Machtsprüchen, die nirgends mehr schaden, als in den Angelegenheiten des Glaubens und Gewissens. Wo es dem Siege gilt, welchen auf dem Gebiete des Religiösen die Vernunft über die Unvernunft, die Wahrheit über den Irrthum, das Licht über die Finsterniß, und der echte Christenglaube über verderblichen Aberglauben davon tragen soll, entscheidet am richtigsten die durch Vernunft und die heilige Schrift geleitete öffentliche Meinung, am unrichtigsten die Hierarchie. Sie verdammt selbst die Bibel. Noch vor Kurzem forderten katholische Priester in der Schweiz die dort von den Bibelgesellschaften vertheilten Bibeln ihren Beichtkindern ab, und verbrannten sie als schädliche Bücher.

Zu solchen Excessen verleitet der hierarchische Grundsatz, daß ein Mensch dem andern vorschreiben dürfe, was er lesen oder nicht lesen solle.

Wir wenden uns zu einer andern Erscheinung, die sich in Sachsen zugetragen hat, dem Lande, daß der Reformation seinen Glanz verdankt. Eine ähnliche ist kaum, seitdem die Presse besteht, da gewesen. Sie beweißt, daß man auch in Sachsen bemüht ist, den redlichen Bestrebungen jener Katholiken in den Weg zu treten, die nun einmal nicht aufhören mögen, laut zu bekennen, daß nicht Alles, was in Rom geschah, recht, und was von da und seinen Jesuiten ausging, wahr und christlich sey, die aber das, was ihnen wahr und haltbar scheint, ohne Rücksicht auf Confession, zu vertheidigen, und dadurch das Ihrige zur Gründung einer deutsch-katholischen Kirche beizutragen suchen.

Der Verfasser des in Baiern verbotenen Handbuchs ist ein solcher Katholik. Er achtet die Vernunft auch in Glaubenssachen, und verwirft kirchlichen Alfanz, den der Aberglaube in das Gebiet der Religion hinüber gezogen hat. Ihm ist die wahre Gottesverehrung die sicherste Stütze, an welcher wir uns von der niederen Sinnlichkeit allmählig emporheben zur Selbstständigkeit der Vernunft, aber er hält nicht Kirchlichkeit und Priesterthum für Religion, und nicht die Spitzfindigkeit oder Bilder der Dogmatik von verschiedenen Secten für den Weg des ewigen Heils. Er bestreitet nicht den

katholischen Cultus, sondern hält nur die römischen Indulgenzen, Weihen, Dispensationen und alle übrigen heiligen Finanzspeculationen und fromme Geldschneidereien, für überflüssige und einer mündig gewordenen Nation lästige Dinge. Ihm ist das Streben des römisch-katholischen Klerus der unabhängig vom Landesherrn seyn, und wider ihn eine Gegenmacht bilden will, ein Gräuel. Er will, daß eine deutsch-katholische Kirche sey, welcher ein deutscher Patriarch, und kein Fremdling vorstehe, der am andern Ende Europa's wohnt. Er bekämpft nicht den Katholicismus, sondern den Romanismus und den niederträchtigen Jesuitismus. Mit diesen Gesinnungen faßte er auch den Plan zu einer Zeitschrift, gewidmet allen Kirchengenossen, die nicht bloß fühlen, sondern auch denken, die mit dem Herzen auch ihren Verstand befriedigen, die nicht, wie Blinde, im Finstern tappen wollen. Sie sollte darauf ausgehen, den Katholicismus von den Flecken zu säubern, mit welchen er seit langer Zeit behaftet ist, vom Papismus, vom Monachismus, vom scholastischen Barbarismus und Jesuitismus. Mittelst dieser Zeitschrift sollte sich bemüht werden, die Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, welche die Hierarchie mit sich führt, d. h., verjährte Vorurtheile durch freimüthige Darlegung ihrer schädlichen Folgen für Staat und Kirche allmählig zu verbannen.

Zum Verlag dieser Zeitschrift, die bald nach ihrer ersten nur vorläufigen Ankündigung die lebhafteste Theil-

nahme fand, erbot sich die rühmlichst bekannte, zu allem Guten willig mitwirkende Buchhandlung F. A. Brockhaus zu Leipzig. Herausgeber und Verleger einigten sich, und es erschien folgende Hauptankündigung:

Der canonische Wächter.

Eine antijesuitische Zeitschrift für Staat und Kirche, und für alle christliche Confessionen.

Herausgegeben von

Alexander Müller.

Wichtige und folgenreiche Schritte sind geschehen, um die Verhältnisse der Kirche zum Staate auf eine klare, unbefangene und zugleich kräftige Weise zu ordnen und zu handhaben. Erleuchtete Kirchenrechtslehrer und einsichtsvolle Staatsmänner bahnten den Weg für die richtige Bestimmung und consequente Achtung dieses Verhältnisses.

Deutsche Fürsten, die einsahen, wie wichtig und in seinen Folgen Segen oder Fluch bringend die richtige oder unrichtige Bestimmung dieses Verhältnisses sowohl für die Staaten als auch für die Kirche selbst werden könne, suchten durch weise Gesetze zu entfernen, was der Harmonie zwischen beiden im Wege stand.

Dieses hochwichtige Bestreben begünstigte der philosophische Geist, welcher unser Jahrhundert auszeichnet. Genugsam belehrt durch die Geschichte in blutigen Schriftzügen, zu welch unheilbringenden Ereignissen die Politik der römischen Curie und ihr altes

Spiel mit dem Heiligen geführt hat, und wohin eine durch Gewissensangst herbeigeführte Verzweiflung schwacher Menschen zu führen vermag, sprach fast die ganze cultivirte Welt laut den Wunsch aus, daß die Usurpation der römischen Curie nicht länger geduldet, sondern dem (uralten) allgemeinen Kirchenrechte wieder zu dem Ansehen verholfen werden möge, das ihm gebührt.

Seitdem Febronius in seinem vortrefflichen Werke die wahren Principien des canonischen Rechts vorgetragen und Licht über die Autorität verbreitet hatte, welche der römische Stuhl zur Zeit der primitiven Kirche ausübte, nämlich vor der Bekanntmachung der falschen Decrete des Isidor's, überzeugte man sich mehr und mehr von den durch ihn auch geschilderten Anmaßungen des römischen Hofes. Das führte zu den Lehren, wie man diesen durch gesetzliche Mittel, welche das Kirchenrecht nicht mißbilligt, zwingen kann, die ultramontanen Grundsätze, wie man sie in Bezug auf die weltliche Herrschaft des römischen Papstes nennt, aufzugeben.

Der Süden erkannte und empfand die hohen Vorzüge und Vortheile, welche die Großjährigkeit der nordischen Natur im fortgehenden Triumphzug errungen hatte.

Die Religionsfreiheit war fast in allen Staaten verfassungsmäßig, durch Gesetze, gesichert. — Andersgläubige wurden selbst in Rom geduldet, ja vom Ober=

haupte der dortigen Kirche durch huldvolle Schreiben geehrt. Nicht mehr ließ man die Kirchengesellschaften für den Volksunterricht und die Bildung zum Geschäftsleben allein sorgen. Der Volksunterricht in seinem ganzen Umfange, und der wissenschaftliche Unterricht, wie er in den Gymnasien und auf Universitäten getrieben werden muß, war Staatssache.

Doch es wandten sich die Blätter. Aufs Neue bedroht die römische Politik das Recht des selbstständigen Vernunftgebrauchs. Rings um uns erhebt der Ultramontanismus sein Haupt. Die Mehrheit der hohen und niederen Priesterschaft hat sich zu seinem Organe hingegeben, sucht sich immer kühner vom Staatsverbande loszuwinden, und ganz im Geiste Bonifazius VIII. das Staatsoberhaupt dem Papste unterwürfig zu machen. Nicht bloß über die Leiber, auch über die Seelen will dieser wieder herrschen, strebt nach dem Dominat über alle niederen und alle hohen Schulen. „Keine Neuerung", war von jeher sein Losungswort, „Alles bleibe beim Alten!" Mit diesem kategorischen Imperativ sucht er dem menschlichen Verstande seine alten Fesseln wieder anzulegen, und durch Gewaltsbefehle die Früchte zu zerstören, die durch das freie Studium der Philosophie und der Bibel, durch den bessern Geschmack in den Redekünsten, durch die höhere Ausbildung der Muttersprachen, und durch die überall mehr nach dem Maßstabe der praktischen Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit angestellte Würdigung und Sich=

tung der Lehren der Kirche für den kritischen Geist gewonnen waren. Vor jeder Druckerpresse möchte Roma eine Schildwache stellen, und jedes freimüthige Wort gegen römische Casuistik wird als Hochverrath am dreifach gekrönten Oberpriester an der Tiber betrachtet, wird ohne Urtel und Recht durch bloßen Machtspruch unterdrückt *).

Für diesen römischen Zweck einer allgemeinen retrograden Bewegung der Geister und der Ideen arbeiten in unsern Tagen die Finsterlinge von allen Farben, welche durch die Reformen, die die Zeit herbeigeführt, in ihren Pfründen, in ihren Ehrenrechten und in ihrer Bequemlichkeit gestört worden sind.

Thatsachen, an die wir in dieser Zeitschrift erinnern werden, enthalten leider schon den kläglichen Beweis, daß die klerikalisch-orthodoxe Partei die im Angesichte aller Fürsten bewilligte allgemeine Reli-

---

*) Als das neueste Bücherverbot dieser Art verdient dasjenige bemerkt zu werden, was den ersten Band meines in der Keyser'schen Buchhandlung zu Erfurt, 1829, herausgekommenen „Handbuchs des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts" betroffen hat. Das constitutionelle Baiern hat es verboten. In Preußen, dem Reiche canonischer Freiheit, Wahrheit und Ordnung, unterlag es vor seinem Abdrucke der Prüfung von Staats wegen! Paßt es nicht in das römische Hofsystem, wo durchaus kein Recht der freien Gedankenäußerung gilt, so paßt es doch für deutsches Kirchen-Staatsrecht!!

gionsfreiheit nur als eine ephemere Concession betrachtet. Wirklich findet diese Partei, von welcher aufs Neue in Frankreich, Belgien und Deutschland die Suprematie und Infallibilität des Papstes bald aus historischen, bald sogar aus scheinbar apriorischen Gründen postulirt worden, in dem urjährigen Gesetze der römischen Kirche, und in dem, was Politiker und Diplomaten der neuesten Zeit leider für sie accordiren konnten, tausenderlei Anforderungen an die Staaten, die sich weder mit dem Princip der moralischen Natur, nach mit der Würde der deutschen Nation und der Freiheit der deutsch-katholischen Kirche vereinigen lassen. Die alten Scheingründe, womit die Päpstlichkeit vor der Zeit der neueren Concordate nichts mehr ausrichten konnte, werden jetzt von ihr wieder für göttliches Recht und canonische Ordnung ausgegeben. Trotz aller Concordate predigt Papst Leo **XII.** in seinen oberhirtlichen Beschlüssen und Umschreiben gegen den Tolerantismus und qualificirt die Abweichung vom römischen Kirchenglauben zu einem weltlich-strafbaren Verbrechen. Nur noch einen Schritt weiter — und wir sehen ihn Ketzergerichte wiederherstellen und seine Bannstrahlen auf hellsehende Regenten schleudern, die seines Glaubens nicht sind. Dagegen schützen nicht Concordate. Denn nach der jesuitischen Sittenlehre braucht nicht einmal die Zusage des sicheren Geleits gegen Ketzer oder der Ketzereien Verdächtige erfüllt zu werden, sobald der Hierarchie dadurch ein Nachtheil

oder Hemmniß widerfährt*). Diese Lehre durchhallt die römische Kirche bis auf den heutigen Tag und ist die Brandfackel, die die Scheiterhaufen der Inquisition entzündete. Mit dieser Lehre suchte man den treulosen und schändlichen Mord an Huß zu rechtfertigen, der, ungeachtet des vom Kaiser Siegmund erhaltenen Geleitsbriefs, zu Constanz durch einen Beschluß der Cardinäle unter Papst Johann XXIII. gefangen gesetzt wurde.

Die theilweise getäuschten Politiker und Diplomaten staunen, und was sie tröstet, ist noch der Gedanke, daß das Lichtgestirn, welches einmal am menschlichen Gesichtskreis aufgestiegen, nie mehr untergehen könne!! Für den Gegensatz spricht die Geschichte, sprechen die Bemühungen der neuen Jesuiten, der Frères ignorantins, und der fanatisirenden Missionen.

Das Gebäude der Hierarchie wieder auf seine höchste Höhe zu führen, ist ihre Aufgabe. Die Herrschaft über die Erde ist das Ziel, nach dem sie streben. Was geschehen ist, kann wieder geschehen, Meinungen und Formen können sich ändern, doch die Möglichkeit von Mißgriffen, selbst bei hellen Einsichten und edleren Formen, ändert sich nie!!

Bei diesen gefährlichen, die Staaten unterminirenden Unternehmungen ziemt es sich, den Politikern be-

---

*) M. vergl. über diesen römischen Grundsatz: Acta conc. Const. sess. XIX. van der Hardt fol. 522. Decret. Gregor. L. II. Tit. XXIV. c. 27. c. 3. Decret. Gregor. L. V. Tit. II. c. 16. Corp. jur. can. ed. Boehm. Tit. II. p. 753.

ständig ins Ohr zu rufen, welcher Zeit wir entgegengehen. Mein Blatt, gerichtet gegen canonisches Unrecht und gegen klerikalischen Unfug, gerichtet gegen den dogmatischen Sauerteig, den Schrift und Vernunft verschmähen, gerichtet gegen abwürdigende Einschüchterung, gerichtet gegen alle Bannbullen, Scheiterhaufen und Dragonaden, gerichtet gegen alle Machwerke des Aberglaubens und der Barbarei, gerichtet gegen Pfaffentrug und Lug, gegen Mirakeln und Spectakeln, gegen allen eiteln papistischen Schimmer und Flimmer, gerichtet gegen alles Concordatenwesen, nur erfunden, um die Fürsten zu täuschen und dem Hildebrandismus ein neues Stärkungsmittel zu verschaffen, gerichtet gegen alle Hebel der vermaledeieten Verfinsterungssucht unserer Tage, gerichtet gegen den Indifferentismus, der wie ein Krebs an unserer Ecclesiastik frißt; beabsichtet jenen Zuruf, so freimüthig, als es nur immer die Sache des Lichts erheischt, und so vorurtheilsfrei und klar als möglich; denn deutsche Reform muß deutsch sprechen, wahr und unparteiisch.

Nicht dogmatische Polemik ist der Zweck dieser Zeitschrift (denn Spitzfindigkeiten der Schule tragen zum Heil des deutschen Kirchenwesens nichts bei). Einen viel wichtigern und gemeinnützigern hat sie. Sie soll nämlich das Vereinigungsblatt seyn, wo die Genossen aller christlichen Confessionen, und besonders jene Katholiken, die das Bedürfniß der Unabhängigkeit von Rom fühlen und begreifen, ihre Klagen, Beschwerden

und Wahrnehmungen gegen die jesuitischen Umtriebe, gegen den Egoismus, gegen die fanatische Wuth der Congregationisten, gegen alle Einseitigkeit und Ignoranz, die die Hauptsache zur Nebensache macht, niederlegen können. Eine Warnungstafel soll meine Zeitschrift seyn für die Fürsten und ihre Diplomaten, damit sie sich endlich aus den Thatbelegen von dem Daseyn jener finstern im Finstern und auf Finsterniß hinarbeitenden Partei überzeugen, die mit frecher und zugleich schlauer Intrigue Leidenschaften, Personen, Stellungen, Stimmungen und Umstände für ihre Zwecke benutzt. So lange man nicht das Daseyn und die verruchten Absichten dieser Finsterlinge bewiesen und ihren wahren Charakter erkannt hat, werden sich die Genossen dieser Absichten, so wie die Begünstiger der Privilegien und der Willkühr, hinter ihre alten Vorwände verschanzen.

Das ganze System, daß die Jesuiten verfolgen (und hierin gleichen sich die alten und neuen), soll mit allen seinen offenbaren und versteckten Kniffen und in seiner ganzen Blöße zur Schau gelegt werden. Dieses soll aus den besten Quellen geschehen. Der tiefe Haß, den ich mit allen redlichen Deutschen und mit allen Denkern von gutem Gemüth gegen das abscheuliche Jesuitensystem von Jugend auf getheilt habe, soll meiner Darstellung darum nicht die Farbe geben. Ueberdieß verdienen manche Beweise für noch minder bekannte Thatsachen und Beschuldigungen dieser verwegenen Veteranen der päpstlichen Armee nachgetragen zu werden. Rück-

blicke in dieser Beziehung können überhaupt nicht oft genug gethan werden; denn es ist unglaublich, bis zu welchem Grade Thatsachen, die billig nie aus dem Andenken verschwinden sollten, vergessen sind. Nichts ist aber in der That für die bedrohten großen Interessen der Menschheit und des Vaterlandes wichtiger, als das Andenken an diese unsere Erbfeinde, an ihre alte Schande und eingeteufelte Verworfenheit, in allen Gemüthern frisch zu erhalten, damit schon an den bloßen Namen sich die Verachtung so hefte, daß von den Vogesen bis zum Belt jeder Deutsche sich schäme, mit einem Jesuiten nur umzugehen.

Daß diese Gesinnung allgemein werde, fest wurzle und sich in unsern Söhnen und Enkeln als ein kostbares Erbtheil erhalte, soll das Bestreben meiner Zeitschrift seyn, die ich eben deshalb für eine wohlgesinnte ausgeben darf; denn sie beabsichtigt nicht Unruhe, sondern Ruhe, will nicht Unverstand, sondern Verstand, nicht Unheil, sondern Heil. Alles bei ihr beruhet auf Thatsachen, nicht auf kühnen Voraussetzungen, und indem sie darstellen wird, was wir zu erwarten haben, wenn es den Jesuiten gelingen sollte, die Entwürfe aufs Neue auszuführen, die sie nie aufgegeben haben, soll sie mit zu verhindern suchen, daß unser Vaterland nicht wieder verpestet und jesuitisirt werde. Es wäre schrecklich, die Zeiten Ferdinands **II.** erneuert, Deutschland in Schlafsucht versunken und dann in einen Glaubenskrieg verwickelt zu sehen. Zu spät ist es, wenn erst

der rollende Donner des Vaticans aufschreckt, oder die Verrätherei, die in der Maske der Philanthropie heranschleicht, das Vaterland zu einem Spielball römischer Politik gemacht hat. Nur eine schwache Schutzwehr würde der Widerstand der Souveraine, so wie der republikanischen Obrigkeiten, gegen den Eifer jener kirchlichen Obergewalt seyn, besonders wenn dieselbe von irgend einem mächtigen Schirmvogt unterstützt würde, dessen Macht, mit der des Papstes vereinigt, die seligen Zeiten der Pfaffenherrschaft unter Innocenz **III.** zurück-, die Revolutionen der Kirche im 16. Jahrhunderte herbeiführen, und die Welt sowohl in religiöser als politischer Hinsicht nach ihrer Willkühr zum zweiten Mal umgestalten könnte. Treffend bemerkt Friedrich Wilhelm Carové in seiner gepriesenen Schrift: „Was heißt römisch-katholische Kirche?“ (Altenburg 1828) „Das Schwert des Petrus ist nur in die Scheide gesteckt, und nicht zerbrochen, und nicht abgestumpft. Es fehlt nur an einem durch Fanatismus gestärkten Arm, um es wieder hervorzuziehen und zu schwingen; ja, nach den Zuckungen, die man hier und dort gewahrt, zeigt es sich leider nur zu wahrscheinlich, daß es noch einmal seine alte Schärfe versuchen möchte.“

Sehen wir jetzt schon römischen Einfluß selbst in Staaten, wo man die größte Summe von Aufklärung findet, fast in alle Branchen der geistigen Angelegenheiten sichtbar eingreifen, sehen wir namentlich in Belgien die Aristokratie und das Pfaffenthum sich zu den

Füßen des Volks schmiegen, um ihm zu schmeicheln und es zu verführen, damit es sich gegen seinen wohlthätigen König empöre, der von seiner Gewalt noch nie einen andern Gebrauch gemacht hat, als um seine Unterthanen ihre eignen Rechte und deren Ausübung kennen zu lehren, so geschieht es nicht ohne Mitwirkung jener römischen Söldlinge und Bundesgenossen, denen die Macht der Gewohnheit und Trägheit, die Gewalt des falschen Scham- und Ehrgefühls, das Ansehen des uralten Bestandes und überhaupt das zeitliche mißverstandene Interesse höher gilt, als die Wahrheit und die Liebe des Nächsten.

Das Treiben aller dieser Schildknappen des bösen Princips kann und darf nach der Tendenz meiner Zeitschrift nicht unberührt bleiben. Daher wird sie nicht selten den Ankläger machen gegen jene Staatskünstler, denen kirchliche Institute nur als Werkzeuge und Maschinen zu Erreichung bloß irrdischer Zwecke dienen sollen; gegen jene mit sich selbst zerfallenen vornehmen und reichen Lüstlinge, die am Abend ihrer Tage bei abgestumpften Sinnen Ersatz für ein freudenloses Leben nicht im Christenthume selbst, sondern in den schimmernden trüglichen Schauwerken suchen, die Rom in seiner Kirche unterhält; gegen jene Protestanten, die, nicht zufrieden mit ihrer Stellung, auf nichts Anderes hinzielen, als auf eine volle katholische Hierarchie; gegen den schismatischen Geist, der jetzt unter den Protestanten herrscht, jenen Geist, der sich auf Uebermuth gründet,

und der von der christlichen Liebe des Evangeliums so sehr verschieden ist; gegen die Heuchelei der Pharisäer, die wider die Gewissenslehre handeln, der Wahrheit ohne Menschenfurcht Zeugniß zu geben; gegen jede mystische Verschleierung trüglichen Wahnes; gegen die Schaar jener Gleichgiltigen, denen jede Lehrmeinung recht ist, wenn nur Bequemlichkeitsliebe und Selbstsucht ihre Rechnung dabei findet; gegen jene Indifferentisten, von denen man glauben sollte, sie wären mehr geneigt, einen Verrath an der Geistesfreiheit zu begehen, als diese zu schützen; gegen jene überduldsamen Cultuslenker, welche, die Intoleranz in der römischen Kirche als Consequenz in Schutz nehmend, den Genossen jeder andern christlichen Kirche verdenken, wenn sie ihr Gebiet wider römische Umtriebe sicher zu stellen sich bestreben; gegen alle Jene, die der Jesuitenmoral nur darum ergeben sind, weil ihnen ihre Mojorate, Titel, Decorationen, Sinecuren und alten Vorrechte höher stehen als Staat und Kirche, d. h. gegen Alle, die nur darum geistlich gesinnt sind, weil sie wissen, daß die Geistlichen römischen Sinnes aristokratisch handeln; endlich gegen jene Diplomaten und Räthe, die, das barbarische Mittelalter herbeiwünschend, die Wissenschaft als unheilbringend verschreien, den gekrönten Häuptern einreden, daß die von Friedrich und Joseph begünstigte Aufklärung zu Revolutionen führe, und so den Rath geben, man müsse das Volk dumm erhalten, damit es ruhig bleibe.

Hiermit glaube ich Plan und Absicht meines Unternehmens ins Klare gesetzt, und meinen verehrten Freunden und Gönnern, die mir ihre geneigte Hilfe auf eine eben so wohlwollende als aufmunternde Weise zusagten, die Punkte umfänglicher bezeichnet zu haben, bei welchen ich auf ihre geistreiche Unterstützung rechne, und um die ich Sie wiederholt und angelegentlichst bitte.

Möge der göttliche Segen unsere gemeinschaftlichen Bemühungen begleiten und unterstützen, und uns erleuchten mit dem Lichte, das von oben kommt.

Leipzig, am 15. März 1830.

Der Herausgeber.

Die Redaction war eben im Begriffe, das Manuscript für die ersten Nummern an den betreffenden Censor zu Leipzig abgehen zu lassen, als ihr von dem Verleger die Nachricht zuging, daß auf allerhöchsten Befehl der Druck und die Verbreitung der Zeitschrift untersagt worden sey.

Zu merkwürdig ist dieser Befehl für die Annalen der literarischen Polizei Sachsens, zu merkwürdig auch seine Fassung und der dem Verbote vorausgeschickte Grund, als daß er nicht zu der Kenntniß des obersten Revisions- und Cassationshofes des praktischen Rechtsverstandes gebracht werden sollte, jenem unparteilichen Tribunal, dem die Verbesserung und Veredlung des menschlichen Geschlechts einer der ersten Richterpflichten ist, welches der Denkfreiheit keine Fesseln, dem Wahr-

heitsforscher keine Schlingen, und den Fortschritten der Vernunft keine Schranken setzt.

Das höchste Rescript, und die auf den Grund desselben erfolgte Verordnung der Bücher-Commission in Leipzig, lautete so:

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter, Rath, liebe, andächtiger und getreue. Da dem Vernehmen nach, unter dem Titel: „der canonische Wächter" von Alexander Müller, eine Schrift anstößigen Inhalts bei Brockhaus zu Leipzig in Druck erscheinen soll, und Wir der Bekanntmachung und Verbreitung derselben vorgebeugt wissen wollen; so begehren Wir, ihr wollet deshalb an die Buchhändler und Buchdrucker zu Leipzig das weiter Nöthige verfügen. Daran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden, am 21sten May 1830.

Frhr. v. Fischer.

Intergo:

Dem Würdigen, Hochgelahrten, Unsren lieben, andächtigem und getreuen, Christian Daniel Beck, Hofrath und der heiligen Schrift Doctor, und Professor, sowohl dem Stadtrathe zu Leipzig.

Eingeg. am 22. May, Einkl. d. 22. May 1830.

166.

Gottfried Wilhelm Heymann, S.

Se. Königliche Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Betreff der Schrift: „der canonische Wächter von Alexander Müller", welch in der Brockhausischen Buchhandlung allhier i. Druck erscheinen soll, das hier Kraft der Publication abschriftlich beifolgende Rescript an Uns zu erlassen geruhet. In Gemäßheit desselben wird gedachter Brockhausischen Buchhandlung, so wie allen anderen hiesigen Buchhändlern, auch sämmtlichen Buchdruckern, die Bekanntmachung und Verbreitung dieser Schrift hiermit untersagt. Leipzig den 22. May 1830.

Die Bücher-Commission.

D. Christian Daniel Beck.

Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Die Insinuation dieser Verordnung fiel gerade in eine Zeit, in der die meisten der deutschen Buchhändler zur Verrichtung ihrer Meßgeschäfte noch in Leipzig versammelt waren.

Man kann keine Ausdrücke finden, die hinlänglich wären, um den übeln Eindruck zu bezeichnen, den jener Befehl hervorgebracht hat. Wem auch sollte das Herz nicht bluten, wenn er sieht, daß das evangelische Sachsen die Partie der Jesuiten nimmt, indem es den Druck und die Verbreitung einer antijesuitischen Zeitschrift von Staats wegen untersagt. Eine Zeitschrift in ihrem Entstehen ersticken, welche gegen die

erneuerten Prätensionen einer wieder um sich greifenden päpstlichen Hierarchie, gegen die schamlose Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens gerichtet ist, ist nicht viel besser, als alle Verbrechen, wegen deren dieser abscheuliche Orden von Zeit zu Zeit von allen katholischen Staaten öffentlich angeklagt und verjagt, und selbst vom Oberhaupte der katholischen Kirche Clemens XIV. in einer förmlichen Bulle*) aufgehoben worden war,

*) In der Aufhebungsbulle vom 21. Juli 1773 gesteht Clemens XIV. selbst, nachdem er der außerordentlichen Privilegien gedacht, welche dem Orden von Julius III., Paul IV., Pius IV. und V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V., Leo XI., Gregor XV., Urban VIII. und andern Päpsten verliehen worden, „ex ipso tamen apostolicarum constitutionum tenore et verbis palam colligitur, eadem in societate suo fere ab initio varia dissidiorum ac aemulationum semina pullulasse, ipsos non modo inter socios, verum etiam cum aliis regularibus ordinibus, clero seculari; accademiis universitatibus, gymnasiis, et cum ipsis etiam principibus, quorum in ditionibus soc. fuerat excepta; — ac demum minime defuerunt gravissimae accusationes eisdem sociis objectae, quae christ. reipublicae pacem ac tranquill. non parum perturbarunt“. Schon Philipp II. habe schwere Klagen geführt: magis magisque universum fere orbem pervaserint molestissimae contentiones, de societatis doctrina, quam fidei velut orthod. bonisq. moribus repugnantem plurimi traduxerunt; „die Gesellschaft habe die heftigsten Zwistigkeiten und Zänkereien in Europa, Asien und Amerika — erregt u. s. w. Schon vor dieser Aufhebungsbulle war der Orden theils verjagt, theils verbannt, theils aufgehoben vom Weltlin 1561, Siebenbürgen 1590, Niederlanden 1595,

mit allen ihren unmoralischen und den Thronen gefährlichen Lehren gleichsam billigen, und in Schutz nehmen.

Und wie kann es überhaupt einem evangelischen Staate zum Aergerniß gereichen, wenn ein der katholischen Kirche angehörender Schriftsteller Muth genug hat, in einer Zeitschrift den staatsgefährlichen Bestrebungen des ultramontanen Geistes, und der Bewegung entgegen zu treten, die durch die Jesuiten und ihre weit verzweigte Brüderschaften verstärkt, in allen Staaten den Zunder zum Aufruhr aufs Neue bereiten?

Gegen dieses Complott und diese Verschwörung, von einem Geiste der Vorsicht, der List und Verstellung beseelt, ziemt es sich zu wachen, wenn man ein Freund der Thronen seyn, und nicht gleichgiltig gegen die Ge-

---

Venedig 1606, Schweden zum zweiten Mal 1607, Böhmen, Mähren und Schlesien 1618, Ungarn 1619, Portugal 1759, Frankreich 1764, Neapel und Spanien 1767.

Vergl. D'Alembert sur la destruction des Jesuites en france. (Oeuvres T. V. 1805. Lettere sulle cagioni della expulsione de' Gesuiti di Spagna. 1768.

Von Murr Geschichte der Jesuiten in Portugal unter Pombal. Nürnberg 1787.

Vita di Clemente XIV. Ganganelli per il. Sig. Marchese Caraccioli, Firenze 1776.

Allgemeine deutsche Encyclopädie B. XVII. Artikel: Jesuiten (von Spittler.)

Allgemeine Geschichte der Jesuiten von dem Ursprunge ihres Ordens bis auf gegenwärtige Zeit, von P. Ph. Wolf. 4 Bde. 2 Ausg. Leipzig 1803.

fahr bleiben will, welche die Treue gegen Gesetz und König in ihren Grundfesten erschüttert.

Der canonische Wächter übernimmt diese Pflicht der Wachsamkeit, wozu uns der Herr ermahnt.

Man erstaunt, und zwar mit Recht, daß der evangelische Kirchenrath in Sachsen nur einen Augenblick ein Blatt unterdrücken mochte, daß die anerkennende Aufmerksamkeit selbst katholischer Staaten auf sich gezogen hat. Wir wollen aus reiner Ehrerbietung zu dieser hohen evangelischen, vor allem antievangelischen Einfluß rezeßmäßig*) gesicherten,

*) Vergl. in Betreff des 1827 verstorbenen und des gegenwärtigen Königs von Sachsen Cod. Aug. Cont. III. 1. S. 24. 25, und „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1827" S. 105. — Nach Mosers „Diplomatischen und historischen Belustigungen" B. 1. 1753. S. 314. 321. 322. pflegten die Kurfürsten zu Sachsen in den Reversalien beim Schlusse der Landtage sich verbindlich zu machen, „die Landschaft bei der einmal erkannten und bekannten Religion und libris symbolicis zu schützen, und am allerwenigsten, was wider diesen Revers aus dem westphälischen Frieden in diesem Punkt angezogen werden könnte oder möchte, sich dem zu entgegen zu gebrauchen, vielmehr dargegen mit Ernst zu steuern und zu wehren." Und dazu machten sie sich unter folgender Bedingung verbindlich: „Daferne auch vom Kurfürsten wider ein und andern Punct, fürnemlich aber die Religion (d. h. doch wohl die evangelische Freiheit) betreffende, etwas vorgenommen, verordnet oder dabei verharret würde, soll der Landschaft gethane Verwilligung alsobald gänzlich erlöschen, ab- und nichtig seyn, solches auch ihnen zu

Oberconsistorialstelle den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß sie es war, welche die Unterdrückung der antijesuitischen Zeitschrift in Anregung gebracht hat; denn wir mögen dem Gedanken keinen Raum gestatten, daß eine evangelische Landesbehörde gegründete Anklagen gegen antievangelische Verbrüderungen, gegen das Institut der Jesuiten, gegen die schädlichen Lehren der Ultramontaner und die Anmaßungen herrschsüchtiger Priester mißbillige, dürfen nicht glauben, daß eine evangelische Geistlichkeit diese Gegenstände für von den Gesetzen erlaubte Dinge halte. Irren wir uns hierin nicht (und wir wünschen von Herzen, daß wir uns nicht irren), so kann nur irgend eine mißverständliche Uebereilung oder irgend eine unsern Augen verborgene Triebfeder jenes Verbot erzeugt haben, an dem der Wille der göttlichen Vorsehung nicht, sondern nur ein gewisses System Antheil genommen haben kann, das nicht minder unerlaubt, als sein Zweck selbst ist.

Frei und unumwunden hatte der wackere Verleger Brockhaus, auf den das Verbot, wie auf jeden getreuen Sachsen, einen schmerzlichen Eindruck gemacht hat, dawider eine an die Bücher-Commission in Leipzig gerichtete Vorstellung eingereicht.

Auch der Herausgeber der Zeitschrift, weniger durch das Verbot als durch den gebrauchten Grund desselben

---

einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wider ihre Pflicht und Eid gehandelt haben."

betroffen, sah sich veranlaßt zu einer Vorstellung an den hochpreislichen Kirchenrath zu Dresden. Sie beabsichtet rechtliches Gehör gegen den öffentlich ausgesprochenen, die Ehre des Schriftstellers angreifenden, Vorwurf: daß seine Zeitschrift anstößigen Inhalts sey.

Unverdient ist schon deßhalb dieser Vorwurf, weil die Zeitschrift zur Zeit des Verbots noch gar nicht einmal erschienen war, folglich noch gar keinen Inhalt hatte. Auch das Manuscript dazu war noch zur Ansicht weder des Censors, noch des Verlegers, noch sonst eines Sterblichen gekommen, um so seltsamer erscheint dieses Anathema im Wiegenlande der Reformation!!

Die Ankündigung der Zeitschrift, die schon sechs Wochen lang ungehindert circulirte, war durch den einschlagenden Censor von Staats wegen genehmigt; das ihr ertheilte **Imprimatur** sicherte sie gegen den Vorwurf der Anstößigkeit.

Wir wollen dem Publicum die beiden Vorstellungen des Verlegers und Herausgebers nicht vorenthalten. Sie folgen in den Beilagen **I.** und **II.**, und dienen zur Vervollständigung des Beweises, daß der römische Dienst sich wieder allenthalben emporheben möchte, und daß das italienische Rabengekrächze einer gewissen Partei alle Katholiken an den Höfen zu verdächtigen sucht, die keine Päpstler seyn wollen, und zu gerechter beiderseitiger Achtung der kirchlichen Rechte und Freiheiten, zur Anerkennung nicht nur, sondern auch Verwirklichung

der Gleichstellung der verschiedenen Religionsparteien hinwirken.

Wie sehr namentlich der Herausgeber des canonischen Wächters dem tödtlichen Hasse der Römlinge ausgesetzt ist, haben schon andere bekannte Vorkommenheiten bewiesen.

Ein gewisser Einfluß auf alle kirchlich-politische Gegenstände, der sich in Dresden, man kann wohl sagen, etwas zu vorherrschend, geltend zu machen wußte, und über den sich drei jüngst erschienene Schriftchen:

1) Ueber die Furcht vor Jesuiten im Königreiche Sachsen mit geschichtlichen Nachweisungen (1830);
2) Gründe zur Befürchtung über das Daseyn der Jesuiten in Sachsen (1830);
3) Freimüthige Beleuchtung der Parität zwischen der protestantischen und katholischen Kirche in Sachsen, besonders in Dresden (1830);

deutlich genug aussprechen, ließ keinen günstigen Erfolg erwarten. Doch endlich erschien auf die im Geheimenrathe und im geheimen Cabinette zu Dresden zum Vortrag gekommenen Vorstellungen des Redacteurs und Verlegers den 9. Juli 1830 ein anderes Rescript des evangelischen Kirchenraths in Dresden (s. d. Beilage III.), wornach man zwar das Erscheinen des „canonischen Wächters" geschehen lassen will, aber zugleich den Verleger und Herausgeber*) bedeutet, aller in der Bekannt-

*) Welchem Letztern jedoch weder von dem Kirchenrathe auf seine dort unmittelbar übergebene, die Eröffnung des Rechts-

machung vom 15. März 1830 (damit ist die Ankündigung des canonischen Wächters, die man früher in Dresden mit einer schon wirklich erschienenen Schrift verwechselt haben mag, gemeint) angedeuteten „unziemlichen Angriffe auf die Lehren der römisch-katholischen Kirche und Ausfälle gegen den päpstlichen Stuhl" *) sich zu enthalten, und zugleich in Folge des Rescripts

---

weges bezielende besondere Eingabe eine Resolution zugegangen, noch überhaupt etwas dieser Aehnliches von der Bücher-Commission in Leipzig insinuirt worden ist. Als ob man irgend Jemand in den Staaten des deutschen Bundes, wo Jeder, der Rechtshilfe reclamirt, mit Resolution versehen werden muß, gehörlos lassen dürfe? Seitdem im Sinne des neuen öffentlichen Rechts (vergl. die Protocolle der B. V. v. 1816, §. 16 u. 55 v. 1817, §. 6, und die Rede des östreich. Gesandten bei Eröffnung der d. B. V. in Klübers Staatsarchiv, Bd. II. S. 38; sodann alle übrige in Klübers öffentlichem Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1ste Abtheilung §. 158 a. not. a. angezogene Erörterungen und Beschlüsse der B. V.) auch jedem Einzelnen der Recurs an die Bundesversammlung bei verweigerter oder gehemmter Rechtspflege nachgelassen ist, dürfen Beschwerdeführungen und Bitten um justizmäßige Erörterungen nicht ad acta decretirt werden. Dieses sonst bequeme Mittel ist bei unserm öffentlich anerkannten deutschen Rechtszustande ein öffentliches Unrecht geworden.

*) Und warum sind die solche Angriffe und Ausfälle angeblich enthaltenden Stellen jener Ankündigung vom evangelischen Kirchenrathe, etwa nach vorher genommener Rücksprache mit dem römisch-apostolischen Vicar Mauermann, im Rescripte nicht bezeichnet worden? Nur, was sich selbst,

vom 12. September 1807 und des Mandats vom 19. Februar 1827 den canonischen Wächter der Censur des Vicarius apostolicus in Dresden unterwirft; doch wohl aus keinem andern Grunde, als um ihn nicht wachen, sondern für immer einschlafen zu lassen!!

Der canonische Wächter wäre trotz dem sächsischen Verbote doch erschienen, und erscheint trotz der Wiederaufhebung dieses Verbots nunmehr außer Sachsen, und zwar in jenem großen Staate, wo man die Wächter nicht fürchtet, und überhaupt des Lichts nicht genug haben kann.

Es erscheint in einem Staate, auf dessen Boden die Päpstler, die man von den Katholiken wohl zu unterscheiden weiß, ihr Spiel nicht treiben, sich nicht in die Preßangelegenheiten einmischen, und nicht mit gewissen Secten eine Verbindung schließen dürfen, wodurch die kirchliche Einheit und Eintracht der Evangelischen Gefahr und Noth leidet. Wer kennt nicht diesen Staat, wo die Philosophie auf den Thron stieg, wo jene Friedriche regieren, die fortwährend in den Fortschritten der Erkenntniß den Ruf des Schicksals, und die Macht und das Glück ihrer Staaten erkennen. Es ist der Staat, auf dem die Hoffnungen der deutschen Welt ruhen.

---

als die Wahrheit und die Forderungen der Vernunft verletzend, schändet und entehrt, brandmarkt auch sich selbst vor dem Richterstuhle der Wahrheit und Vernunft!

Die Welt aus ihren Angeln zu heben, ist Niemand vergönnt. Eine dieser Angeln heißt Geistesfreiheit. Sie steht unter dem Schutze der Gottheit, die die Lateiner unter dem Namen **Mens** anbeteten. Sie war über die Gedanken gesetzt. Sie auch ist es, die verhindert, daß das mündig gewordene, der päpstlichen Zucht entwachsene, Denken je wieder eine solche Zucht annehme!! Rom kann die Zeit nicht mehr zurückstellen, und wenn es die Hölle zu Hilfe ruft. „Die römische Curie, sagte unlängst ein würdiger Mitarbeiter an Röhr's kritischer Prediger=Bibliothek, mag immer noch der Presse wehren, doch ist die literarische Fluth bereits in ihre unterirdische Tunnel gebrochen, und so viel Tausend ihrer Geistlichen stehen auf Erasmus Füßen. Kein alexandrinischer Brand, kein Feuer **à la Moscau**, keine Confiscation und Gränzsperre kann mehr den Gedanken unterdrücken, den die menschliche Seele einmal in Bearbeitung nahm, und selbst die Artikel, welche die Censur in diesem Jahre strich, erscheinen, wie unter Karl X., im nächsten Jahre auf einmal."

Es ist begreiflich, daß sich eine Zeitschrift, welche das jesuitische Unwesen beleuchtet, und nach dem vernünftigen System des Besserwollens und Besserwerdens im deutschen Kirchenthume Reformen vorschlägt, für eine Tridentinische Censuranstalt nicht eignet. Weniger aber begreiflich ist es, wie eine evangelische Obercensurbehörde ein Blatt für Staat und Kirche und für alle christliche Confessionen, in welchem die Inter=

essen nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch die Rechte anderer christlichen Confessionen, geltend gemacht, und kirchliche Mißbräuche ohne Rücksicht auf Confessions-Verschiedenheit zur Sprache gebracht werden sollen, der ordentlichen Censur der einschlagenden Facultät in Leipzig nur einen Augenblick zu entziehen sich bewogen gefunden habe. — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Vermöge höchsten Rescripts vom 12. September 1807 (vom Kirchenrathe an die Unterbehörden unterm 16. September erlassen) ist nämlich die Censur der im Königreiche Sachsen zum Drucke zu bringenden römisch-katholischen dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntniß bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholischen Verfassern herrühren, dem jedesmal in den sächsischen Landen anwesenden Vicario apostolico, oder denjenigen Geistlichen, welche von ihm Auftrag erhalten würden, übertragen worden. Bei dieser Vorschrift hat

es auch vermöge des spätern Mandats vom Censur- und Bücherwesen vom 10. August 1812. §. 11. unter 2. b., und vermöge des neuesten Mandats vom 19. Februar 1827, sein Bewenden gehabt.

Nur ein flüchtiger Rückblick auf die Ankündigung des canonischen Wächters und auf die nun erschienenen 78 Nummern dieser Zeitschrift muß jedem zur Interpretation jenes Gesetzes berufenen und fähigen Geschäftsmanne die Ueberzeugung abnöthigen, daß der canonische Wächter als ein in das Gebiet der Staatswissenschaften und in das allgemeine Kirchenstaatsrecht einschlagendes, als ein allen Confessionen gewidmetes Blatt, folglich gemischten kirchlichen Inhalts, unter jene durch das Rescript von 1807 hervorgerufene römische Censur weder nach einer authentischen noch doctrinalen Interpretation gehört.

Eine usuelle hatte sich, ehe der canonische Wächter das bischöfliche Mißfallen auf sich gezogen hatte, schon längst für diese Meinung entschieden; denn es kann urkundlich nachgewiesen werden, daß die katholischen Geistlichen in Leipzig, als Stellvertreter des apostolischen Vicars in Dresden, sich bei allen ihnen zur Censur überreichten Schriften katholischer Verfasser für incompetent erklärten, sobald der darin abgehandelte Inhalt gemischten kirchlichen Inhalts war.

Von Seite der ordentlichen Censurbehörden in Leipzig ging man in der usuellen Interpretation noch weiter. Die zum Theil von katholischen Schrift-

stellern verfaßten, Staat und Kirche betreffenden Aufsätze in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst (der trefflichen Monatsschrift von Pölitz) sind bisher der Censur des apostolischen Vicars nicht unterworfen gewesen; ebenso hat die in der Hinrichs'schen Buchhandlung zu Leipzig erst vor Kurzem (1830) herausgekommene Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, in einem evangelischen Professor der Geschichte in Leipzig ihren Censor gefunden, obgleich es allgemein bekannt ist, daß der berühmte und hochgeschätzte Verfasser dieses erwünschten Werkes, Dr. Ernst Münch, wenn auch nicht der römischen, doch der katholischen Kirche angehört.

Was auch sollte aus allen Manuscripten jener Katholiken werden, welche dem ultramontanischen Papstthume grollen und standhaft widersagen, ohne jedoch zum Werke des Uebertritts zu einer der bestehenden evangelischen Kirchen sich zu verstehen, wenn sie gezwungen seyn sollten, ihre Schriften einer römischen Censur zu unterwerfen, einer katholischen Censur in Dresden, die am wenigsten das Große in der Erscheinung des Protestantismus hervorgerufen und gepriesen haben will*).

*) Es stehet dahin, ob nicht selbst der Papst in seiner oberhirtlichen Eigenschaft diesen Censurzwang in Sachsen mißbillige; denn er könnte zur Folge haben, daß mancher katholische Schriftsteller sich lieber in die Arme evangelischer Freiheit

Ueberhaupt giebt es im Kapitel der Censur keine einleuchtendere Wahrheit, als daß sie keinem Feinde der geistigen Entwickelung, keinen päpstlichen Gedanken-Douaniers anvertraut werden dürfe. Jedes römische Censurtribunal wird zur personificirten Willkührlichkeit, und richtet sich nach jenem Prohibitivsystem, womit die Nachtmahlsbulle und der Tridentinische Rathschluß jeglichen Instinct des Wahren und alle edlere Geistesbedürfnisse ausgerottet haben wollen. Ein solches Tribunal räumt keine Selbstherrschaft und Freiheit dem menschlichen Geiste ein. Jesuiten, Pfaffen, Ketzerverfolger und alle ihre Anhänger sind zum Censurgeschäft unbrauchbar, weil sie sich gegen das Licht der Vernunft vereinigt haben, um nicht nöthig zu haben, den Verstand der Mehrheit zu fürchten, mit dem sie übrigens leichter fertig werden, und den sie für ihre Zwecke abzurichten noch immer bestrebt gewesen sind; denn so klug waren sie von jeher, daß sie einsahen, daß sich der Verstand eher ihrer Zucht unterwerfe, und sich lehren lasse, daß dieses so seyn müsse, daß aber die Vernunft als das Herrschende im Menschen alle priesterliche Anmaßungen zurückweise, die gegen die Selbstherrschaft und Freiheit des Geistes, seine Mündigkeit,

werfe, als daß er sein Concept von einem solchen Censor gestrichen sehe.

Bisher war es nichts Seltenes, daß katholische Bischöfe Protestanten bekehrten. So aber könnte die unerhörte Seltsamkeit zum Vorschein kommen, daß katholische Bischöfe Katholiken protestantisirten!!

gerichtet sind. Daher giebt es unter der Papstherrschaft keine vernünftige Censur, denn sie erkennt nur höchstens da des Schriftstellers Vernunft an, wo er, ausgehend von ihrem finstern Standpunkte, der Herrschaft des Papstes, seinem angeblich dogmatischen System und der Scholastik der Mönche seinen Scharfsinn zuwendet, um die sogenannten Ketzer glaubend zu machen, daß ihre Vernunft im Argen liege. Staaten, die das Licht der Vernunft lieben, sollten überhaupt alle Jene vom Censoramt entfernen, die in ihrem hirnwüthigen Eifer gegen den Rationalismus, als wirksame Glieder der römischen Propaganda, einen, wie sie sagen, verständigen Glauben über die Vernunft erheben, und namentlich an die Stelle des christlichen Glaubens, der, wie der philosophische, vom Gesetz des Tempels und der Priesterherrschaft befreit, den Glauben an Schulsatzung setzen möchten, durch den die Priesterschaft mit irdischer Gewalt das Gemüth ihrer Knechtgebornen von jeher beherrschte.

Diese Dunkelmänner suchen vor jeder Selbstforschung der Gläubigen in kirchlichen Dingen als vor einem unerträglich = anmaßlichen seelengefährlichen Unternehmen zu warnen; denn sie sehen ein, daß wenn der Nimbus der hierarchischen Autorität, oder die Maja, die den Laien umnebelte, nur an einem Punkte durchbrochen werden dürfte, der helle lichte Tag bald das Ganze oben und unten durchleuchten, und Alles in seinem wahren, jedenfalls in einem sehr andern als dem

bisherigen Lichte zeigen würde. Nur darum warnen die Feinde des Rationalismus vor dem Baume der Erkenntniß, damit ein Biß von der verbotenen Frucht den Laien nicht die Augen öffne, und sie dann selbst sehen wollen möchten, oder gar würden, wie die Stellvertreter Gottes auf Erden. Diese Vernunftgegner suchen die Rechtgläubigkeit nur in der Uebereinstimmung mit dem Papste, und alles Heil der Kirche, wie des einzelnen Gläubigen, nur in der völligen Unterwürfigkeit unter den, von Gott selbst eingesetzten, Stellvertreter Christi. Gleich dem heiligen Gregor fordern sie, daß man der alten Sitte getreu mit völliger Geduld thue, was der Papst anordnet, und wenn es auch unrecht wäre*). Diese irrationellen Denker verwerfen, wie Adam Müller, alle philosophischen Systeme, schelten die menschliche Vernunft eitel und hochmüthig, bezeichnen sie als Thierheit, und alles Wirken in ihrem Geiste als Revolution. Die Buchdruckerkunst ist ihnen eine Teufelskunst.

Römische Censoren im Staate dulden, heißt auch Alles durchlassen, was wider die Confession, Sitten und Lehren derjenigen gehet, welche nach ihrem Glaubens=

*) Vergl. polit. Geschichte der im Jahre 1478 zu Florenz gehaltenen großen Kirchensynode u. s. w. von Walchner. 1825. S. 88. 89. — Carove in der Schrift: Was heißt römisch=katholische Kirche? Altenburg, 1828. S. 50 ff.

bekenntniß Ketzer sind. Solche Censoren sind stets mit einer Instruction versehen, in Folge welcher sie Alles verbieten und Alles erlauben können. Bald werden sie unter dem Deckmantel der heiligen Dogmen jede anständige Freiheit verdammen, bald unter dem Namen der Freiheit zu wissenschaftlicher Forschung die größte Ausgelassenheit dulden.

Wo nur die römische Meinung geduldet wird, und sich nur die römische Ansicht aussprechen darf, da giebt es keine Ordnung im Fache der Censur. Diese ist nur da, wo mit Anstand und Beachtung der Gesetze des Staates jede Meinung laut werden darf, aber keine mehr gilt, als sie werth ist, und jede sich nur so weit geltend machen kann, als sie ihren innern Gehalt nachzuweisen vermag.

Nichts ist gewisser, als daß die katholische Geistlichkeit, so lange sie noch durch die Künste der Hierarchie und einem den Interessen des Staates widerstreitenden Eide vom römischen Hofe abhängig ist, zur Handhabung der literarischen Polizei im Staate ganz und gar ungeeignet ist.

Die Nothwendigkeit der Einheit der Polizeigewalt in allen ihren Branchen erfordert hiernächst, daß man die Competenzverhältnisse nicht durch Rücksichteleien auf geistliche und weltliche Behörden schwierig macht. Am Unzulässigsten ist die Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen evangelischen und katholischen Schriftstellern, als ob die Wahrheit ein Janus-

gebilde, oder die Censur keine Staatsanstalt wäre, der jeder Unterthan, er mag dieser oder jener Confession seyn, ohne Ausnahme unterworfen ist!!

Nichts ist daher rechtlicher und billiger, als die Büchercensur, auch in kirchlichen Dingen, ausschließend derjenigen Landesbehörde zu übertragen, deren Geschäfts-Tendenz ganz frei vom römischen Einfluß ist, und bei der es auf etwas Anderes nicht abgesehen ist, als auf die Handhabung der Grundsätze, von denen die vaterländische Regierung ausgeht. Nur dadurch wird den Fehlern der Einseitigkeit und der bösen Absicht, so wie den Nachtheilen des unnützen Zeitverlusts, vorgebeugt. Dadurch wird auch die Gleichstellung der Katholiken mit den Evangelischen nicht gefährdet, sondern gefördert; denn der katholische Schriftsteller wird, namentlich in Sachsen, bei der ordentlichen Landes-Censurbehörde, die ihre Aufmerksamkeit der Sache und nicht der Person zuwendet, nicht mit andern Augen angesehen, wie der evangelische Schriftsteller, und Ersterer gewinnt dadurch das Recht, daß er im Kapitel der Mittheilung seiner Gedanken nicht geringer und härter angesehen werde, als Letzterer. So will es das Princip der Parität der christlichen Confessions-Verwandten, das ja wohl auch in Sachsen gelten soll.*)

*) Der Meinung, die Weber in der systematischen Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig 1818) 1. Abth. S. 206 ausspricht, „wornach nämlich die Gleichstellung der Katholiken mit den

Noch ist man der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß die dem apostolischen Vicar eingeräumte Censurgewalt mit der sächsischen Verfassung unvereinbar ist. Es sollen nämlich die sächsischen Regenten seit der Reformation die Kirchengewalt im ganzen Lande mit Autonomie und Selbstständigkeit ausüben. Dieses Kirchenregiment, was sich über die evangelischen Kirchen sowohl, als auch über die katholische Kirche erstreckt, ist nicht dem Fürsten für seine Person verliehen, sondern ist ein wohlerworbenes Recht der Krone und der Landeshoheit, mithin unveräußerlich, und muß eben deßhalb auf eine Weise ausgeübt werden, die hinsichtlich der verschiedenen Glaubensgenossen keine auffallende Differenz und Verschiedenheit darlegt. Aber wie groß ist diese, wenn man erwägt, daß die für die Schriftsteller evangelischen Bekenntnisses niedergesetzten Censurbehörden geistliche und weltliche Mitglieder zählen, die im Namen des Königs handeln, die unter dem Kirchenrathe stehen, so wie dieser wieder unter dem geheimen Consilio,

---

Evangelischen durch das Rescript v. 12. September 1807 auch im Fache der Censur habe hergestellt werden sollen", kann wohl Niemand mit Grund beitreten. Der ganz Unbefangene muß vielmehr in dieser abnormen Bestimmung nur eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der römisch-katholischen Kirche erblicken. Man vergleiche übrigens die schlagenden Gründe, welche in der Minerva von Bran 1830, August Nr. 1. wider das Verbot des canonischen Wächters aus dem Gesichtspunkte der wahren Gleichstellung kirchlicher Confessionen auf das Scharfsinnigste entwickelt worden sind.

d. h. unter drei weltlichen evangelischen Geheimenräthen, steht. Sie sind Diener des Staates, vom Regenten selbst gewählt, sie haben nicht nur dem König, sondern auch dem Vaterlande Treue und Dienstbeflissenheit geschworen. Sie sind nur durch erwiesene Qualification und Brauchbarkeit zu ihrem Posten gelangt. Bei ihrer Pflichterfüllung haben sie nur das Wohl des Landes und Volkes im Auge.

Dagegen steht der apostolische Vicar in Absicht auf die Censur der Schriften, welche die katholische Kirche im Allgemeinen, oder in besonderen Beziehungen angehen, als alleiniger*) geistlicher Censor da; er handelt nur aus päpstlicher Machtübertragung, sieht sich nur durch „Gottes und des heiligen Stuhls Gnade" zu seiner Function berufen. Er überschreibt daher auch seine Erlasse nicht als Beauftragter des Regenten, dem

*) Ueberhaupt ist das Censurgeschäft viel zu wichtig und zu groß in seinen Folgen, als daß die Erlaubniß des Druckes auf das Urtheil nur eines Censors verweigert werden könnte. Dieser Ausspruch kann nur von einem Censurgerichte nach vorgängigem genau belegtem Referate, und nach reiflich gepflogener Berathung und Abstimmung, geschehen. Selbst Napoleon, der im Kapitel der Censur, wenigstens zur Zeit, als er die Krone trug, nicht viel besser handelte, als Leo X., Paul IV. und das Tridentinum, trug doch Bedenken, das Censuramt einem Einzelnen zu übertragen. „Es befindet sich die Aufsicht über die Presse, sagte er, viel besser unter einem Collegium." S. Locré, Discussions sur la liberté de la presse, qui ont eû lieu dans le conseil d'état, pendant les années 1803, 1809, 1810 et 1811.

allein in Kirchensachen die Ausübung der Hoheitsrechte zukommen, sondern als apostolischer Vicar, als päpstlicher Stellvertreter im Königreiche Sachsen! Er ist Diener des Papstes, diesem durch einen bischöflichen Eid verpflichtet, der dem Staateide widerstreitet, und dem Schwure des Civilgehorsams in den Weg tritt. Das Wohl und Interesse des Landes ist ihm fremd, nur für die Interessen seines Herrn, des Papstes, wirkt er. Er betrachtet nach canonischen Grundsätzen den Staat als der Kirche untergeordnet; und so kommt es, daß der katholische Schriftsteller in Sachsen in Censurangelegenheiten zwei Regenten respectiren soll, von denen der Eine seine Censurgewalt auf fremdem Boden durch einen Stellvertreter, den apostolischen Vicar, ausüben läßt, von dem es mindestens gewiß ist, daß eine solche Qualification, wie sie von einem sächsischen Staatsdiener erfordert wird, außer seiner Verpflichtungs-Sphäre liegt, ja sie ist bei ihm nicht einmal denkbar, denn nach den Vorschriften des canonischen Rechts, deren Festhaltung er schon bei seiner Weihe zum geistlichen Stande eidlich gelobte, und nach dem ausdrücklichen Gebote des Papstes Alexander **III.** und Bonifacius **VIII.** (**c. 3. Lib. 3. Tit. L. X. ne clerici vel monachi, u. c. 1. Tit. 24. ne clerici in 6to**, ist Jedem, der sich dem geistlichen Stande widmet, das Studium der Rechte und der Physik verboten. Wie mag ein so gebildeter Geistlicher ohne alle collegialische Erwägung dennoch ein richterliches

Censuramt bekleiden, und was hat sich ein deutsch-katholischer Schriftsteller, der sein Werk nicht mit einem römischen Glaubensbekenntniß anfängt, von einem Richter zu versprechen, der kein deutsches Vaterland hat, und nur in Rom seinen Fürst und Herrn anerkennt. Und wie mag Sachsens Gesetzgebung einem einzelnen Manne, der nach seiner Stellung die erste wie die letzte Instanz in sich vereinigt, und dem es gelingen könnte, sogar den evangelischen Kirchenrath zum Vollstrecker seines Willens zu machen), die Beurtheilung der Bemühungen gebildeter Geister zur Beförderung der allgemeinen Erziehung des Menschengeschlechts überlassen? Wie mag überhaupt eine evangelisch-organisirte Regierung geschehen lassen, daß Roma seine Sichel in ihrem Gebiete führe? Der apostolische Vicar oder katholische Bischof in Sachsen darf die Schriften katholischer Verfasser nicht unterdrücken, wie es ihm juxta Canones et vigentem ecclesiae disciplinam beliebt. Dieses wird aber, bleibt die Aufsicht über die Presse nach dem Rescript vom 12. September 1807 in seine Hand nur allein gelegt, zum offenbaren Nachtheil für wissenschaftliche Forschung und zum Schaden des Bücherverkehrs in Leipzig noch oft und stets geschehen.

Es ist ein Elend um die Bücher-Polizei. Botta's „Geschichte von Italien" ist in Piemont und Sardinien streng verboten: Die Accademia della Crusca in Florenz hat dagegen diesem Werke den Preis zuerkannt.

In Deutschland werden bald mit deutscher Censur schon gedruckte Bücher nachgehends verboten und confiscirt, bald andere, noch ehe sie erschienen sind, verboten. So bestätigt sich die alte Wahrheit, daß in die Censur keine Vernunft gebracht werden kann; aber man sollte doch endlich in den Angelegenheiten der Presse die Vernunft wenigstens zu Verstande bringen.

Wohin Rückschritte in diesem Kapitel, und überhaupt Bemühungen, den Aufschwung der Völker zu verhindern, führen, beweisen die neuesten Ereignisse in Paris, wo man den Hirtenbriefen und Catechismen freien Lauf lassen, und dagegen jede wahrhaft nützliche Zeitschrift, worin Frankreichs Zeitgenossen ihre wohlgemeinte Beisteuer zur Staatskunst niederzulegen gewohnt waren, gleichsam in der Geburt erstiken wollte!!

Man sollte in unserer Zeit, in der die Freunde des Mittelalters und Anhänger der politischen und kirchlichen Lehre vom leidenden Gehorsam nichts widerwärtiger finden, als die Religions- und Preßfreiheit, recht oft Goethe's „Faust" auf die Bühne bringen, nur damit endlich die Dynastie der Dummmacher die Wahrheit des Ausspruchs des Mephistopheles begreifen lerne:

Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Des Menschen allerhöchste Kraft — —
So hab' ich Dich schon unbedingt.

Man verachtet Vernunft und Wissenschaft, und entzieht der Regierung alle Hilfsmittel zur Erhaltung und Verbreitung des Guten, wenn man die Preßfreiheit vernachlässigt, sie nicht beschützt oder gar unterdrückt. Die Gerechtigkeit, diese unbiegsame Gottheit, die der Gesetzgeber allezeit zu Rathe ziehen muß, und gegen die er nie unfolgsam seyn darf, verbietet offenbar die Entziehung dieses Guts; denn die Preßfreiheit ist ein Recht, das einem jeden Gliede einer Gesellschaft gemein ist, das man weder verlieren, noch übertragen, und auf welches man nicht einmal Verzicht thun kann, weil es auf einer Pflicht beruht, die Jeden, in einer jeden Gesellschaft, verbindet. Diese Pflicht aber besteht darin, daß ein Jeder nach dem Maaß seiner Kräfte, zur Wohlfahrt der Gesellschaft, zu der er gehört, beitrage, und das Recht, das davon abhängt, ist, daß er derselben Gesellschaft seine Gedanken vorlege, die er entweder zur Verminderung ihrer Uebel, oder zur Vermehrung ihres Wohls für zuträglich hält. In unserm aufgeklärten Jahrhunderte braucht man nicht ungesagt zu lassen, was Plato nur darum zu sagen sich scheute, weil er fürchtete, etwas Paradoxes zu sagen. Seine Worte (siehe sein Werk von der Republik v. Dialog. Band VII. S. 52. f. Zweybr. Ausgabe), hat mancher unsrer Könige tief empfunden, beherzigt und ausgesprochen. Sie lauten: „So lang nicht entweder die Philosophen in den Staaten regieren, oder diejenigen, die gegenwärtig Könige und Herren heißen, echte und

hinlängliche Philosophen sind, und die politische Gewalt und die Philosophie in Eins zusammen fließen, auch nicht, was jetzt geschieht, diese zwei Gegenstände von verschiedenen Köpfen behandelt werden, so lange wird den Staaten, oder, wie ich glaube, dem ganzen menschlichen Geschlechte keine Ruhe zu Theil werden." Dieser alte Wunsch des Plato wird durch das Mittel der Preßfreiheit doppelt erreicht, „indem (wie Filangieri bemerkt), wenn jener zur Begründung der Glückseligkeit eines Volks wünschte, daß entweder die Philosophen regierten, oder die Könige Philosophen wären, bei einem der Aufklärung näher gebrachten Volke beide Wohlthaten sich vereinigen würden, weil gute Gesetze Philosophen erzeugen und sie regieren lassen, die Könige im Zaum halten, und sie zu philosophiren nöthigen würden. Die Ersteren würden dadurch, daß sie die öffentliche Opinion dirigirten, herrschen, und die Letzteren durch Gewinnung ihrer Stimmen Philosophen seyn."

Unsere manngewordene Zeit scheint dieser Lehre allgemeine Geltung verschaffen zu wollen. Durch die Sicherstellung der französischen Preßfreiheit werden sich mindestens die Gefahren vermindern, welche hier und da wie Gewitterwolken den deutschen Horizont zu bedecken drohen.

Die höchste Macht, die wir anzurufen haben, um den Erbfeind aller moralischen Kraft und geistigen Entwickelung, das Papstthum, gänzlich zu vernichten, ist die Macht der öffentlichen Meinung. Diese ist,

wie Johann Ludwig Klüber*), der deutsche Publicist ersten Ranges, lehrt, jene geistige Macht, die laut der Weltgeschichte immer siegend ist, und, von der Heermacht und Geldmacht nur vorübergehend gehemmt, nie unterdrückt werden kann; denn sie ist die Macht, welche aus dem sich frei aussprechenden Urtheil der großen Mehrzahl der Verständigen (nicht der sogenannten Vornehmen, sondern des eigentlichen Volkes, der wahren Aristokratie, der freien Geister) in allen Volksclassen hervorgeht. Sie ist ein nothwendiges Product der gleichzeitigen Volksbildung, welches nicht nur als wahr, sondern auch als Zeitbedürfniß sich aufdringt. Sie ist endlich nichts anderes, als ein Gebot des natürlichen Sittengesetzes. „Nicht bloß ihre Freunde", sagt Klüber, „sondern selbst ihre erklärtesten Feinde dienen der öffentlichen Meinung wie durch ein Verhängniß; denn jedes Hinderniß ist für sie ein Mittel zum Sieg. Unaufhaltsam, wie ein gewaltiger Wolkenstrom zieht sie einher über Land und Meer, einigend oft für gleichen Zweck Menschen aller Länder, aller Religionen, aller Stände. Aehnlich der auf ihrem Weg alles zermalmenden Lawine, nimmt sie ihren Ursprung in einem, bei irgend einem Ereigniß sich losreißenden Gedanken-Atom. Was nicht aus individuellen Absichten hervorgegangen ist, was, von der Natur der Dinge erzeugt, durch Entwicklung

*) S. dessen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. 1. Bd. Frankfurt 1830, Nr. 11.

der bürgerlichen Gesellschaft erzogen und ausgebildet wurde, (das) ist unvertilgbar."

Dieser öffentlichen Meinung müssen die Regierungen, sie mögen sich sträuben, so viel sie wollen, wie einer unbedingten Nothwendigkeit, gegen ihren Willen folgen, wenn sie ihr nicht voranzugehen sich entschließen können. — Den König von England zwang sie, Canning zum Premier-Minister zu machen, ob er ihn gleich nicht ausstehen konnte; und daß er in die Emancipation der irländischen Katholiken einwilligen, daß die ersten Staatsmänner, Wellington und Peel, welche früher aus dem Ministerium getreten waren, bloß weil sie dieser Maaßregel abhold waren, sie nun selbst ergreifen, verfechten und durchsetzen mußten, war nur die Wirkung der öffentlichen Meinung. Sträubt sich diese Meinung gegen den Gang der Regierung, so wird diese Zeuge der neuesten Geschichte durch sie verdrängt. Wer hat in Frankreich das Peyronnet'sche Preßgesetz vereitelt, wer die Wahlfreiheit der Kammer wiederhergestellt, wer das Ministerium Villele und die Jesuiten vertrieben? Wer hat Polignac und seine Collegen vor den Gerichtshof der Pairskammer geführt, und dort verurtheilt? Was hat Karl X. um seinen Thron gebracht? Was hat die bekannten Vorfälle in Braunschweig, in Sachsen, in Hessen, in Hannover und sonst herbeigeführt? Nicht die paar tausend unzufriedene und zum Theil aufwieglerische Menschen

sondern die öffentliche Meinung, die man nicht hören, nicht verstehen wollte!!

Das Organ dieser öffentlichen Macht ist die Preßfreiheit, die das Gute ausspricht, ohne das Schlechte zu verbergen. Je thätiger dieses Organ wirkt, je schneller eilt der Irrthum seinem Uebergang entgegen, und macht der Wahrheit und Gerechtigkeit Platz. Desto unerschütterlicher steht der Staat und also auch die Regierung als dessen wesentlicher Bestandtheil. Wenn aber der Censurzwang verhindert, daß freimüthig und anständig geschrieben, vorhandenes Uebel gerügt, Besseres vorgeschlagen, Zweifelhaftes discutirt werden dürfe; wenn die Freimüthigen verstummen müssen, nichts mehr in Schriften und Zeitblättern sich vernehmen lassen darf, als der Wiederhall aus den Salons der das Mittelalter liebenden Edelmänner und jener römischen Geistlichen, die sich für befugt glauben, die Gewissen wie Schaafe in den Pferch ihrer curialistischen Meinungen zu treiben; wenn die öffentliche Meinung ihre Mißbilligung dessen, was vorgeht, durch Stillschweigen und Theilnahmslosigkeit kund giebt, aus Furcht vor jenen hochgebietenden Staatsbeamten, die da meinen, sie hätten allein das Recht und die nöthige Einsicht zum Urtheil über politische und bürgerliche Verhältnisse, und jeden Angriff auf ihre Presse, Sitte, Kenntniß rc. gleichsam als Hochverrath am Staate behandeln und verfolgen; dann freilich wankt der Staat, aber wahrlich nicht durch die Schuld der Presse, sondern in Folge der Begriffs-

verwirrung. Diese Verwirrung ist im gegenwärtigen Augenblicke das Zeichen Deutschlands oder vielmehr des Theiles der Nation, der die Rechte für sich allein behalten, aber die Pflichten insgesammt dem andern Theile aufbürden möchte, und zu dem Ende für nöthig findet, die Presse so lange und hart zu beschränken, bis sie verkümmert. So macht man freilich diejenigen zornig, die sonst nie dazu fähig gewesen wären, und die nie anders, als friedlich gesprochen, und immer zu Gunsten der Wahrheit und der Ruhe des Vaterlandes nur Freiheit begehrt haben für jegliche Meinung.

Es ist eine sonnenklare Wahrheit, daß, trifft eine Regierung zur rechten Zeit die Veränderungen in der Verfassung, welche die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge fordert, ein Aufruhr oder eine Umwälzung der Dinge nicht zu besorgen steht. Aber eben so wahr ist es, daß Revolutionen oft im Verborgenen nahen, und kaum bemerkbar, gleich dem Einsturze eines Berges, besonders dann, wenn sich die Regierung der Vortheile beraubt hat, welche sie in dieser Beziehung von der Freiheit des Gedankenverkehrs (von der Preßfreiheit) ernten kann *)

Mögten Diplomaten, Prinzenerzieher und Staatsmänner dieses begreifen lernen, mögten besonders unsre deutschen Excellenzen dieser Wahrheit noch früh

*) S. D. Karl Salomo Zacharias vierzig Bücher vom Staate (2ter Band 1820, S. 465 u. folgende).

genug Folge geben, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzen, aufzuhören, excellent zu seyn.

Wie nur in unsern aufgeklärten Tagen die große Preßsorge und Preßangst noch vernünftige Freunde peinigen mag! Leben wir denn nicht unter Gesetzen, welche die Thaten und Worte richten; giebt es denn keine Gerichte, die gegen entschiedene Frechheiten, persönliche Beleidigungen und heimtückische Angriffe verfahren müssen? Nur von einer verzagenden innern Richtigkeit kann die öffentliche Reizbarkeit gegen gedruckte Worte kommen, die doch nichts anderes sind, als sichtbar gewordene Gedanken, deren Denken Niemand verhindern kann. Sind es Irrlichter, sie werden verglimmen, und das gesammte Publicum geräth schwerlich in einen Sumpf; sind es gestirnte Lichter, so wird sie kein Sterblicher vom Sternenhimmel reißen oder auslöschen! Und sind es wunderliche abgeschmackte Gedanken, ethisches Gift verspritzend, giebt es ein besseres Mittel dagegen als die Preßfreiheit, d. h. ihre öffentliche Widerlegung und öffentliche Bloßstellung? Darum, Fürsten, Minister, Schriftsteller und Volk! begreift doch endlich, was Euch der tiefdenkende Friedrich Köppen schon vor zehn Jahren zurief:

„Ihr Fürsten, zu deren Erhabenheit das Volk hinaufblickt, und in denen es sich selber achtet, gewährt ihm freie Rede und Schrift, damit Eure Würde noch herrlicher leuchte, Eure Größe in der Kraft des öffentlichen Lebens gedeihe! Fürchtet nicht die Bewegung

der Gedanken, nicht mögliche Unhöflichkeit der Rede; sie kann Euch nicht beleidigen, weil Ihr höher seyd, als Euer Hof, höher als herkömmliche Formen der Gesellschaft, nämlich ewige Sinnbilder der Wahrheit und des Rechts! Vertraut diesen Euren Sternen, straft das Strafwürdige, belohnt Verdienst und Treue; befördert ungehemmte Bildung des Geistes; Euch sichert vor Gefahr dieser Geist selber, und Eure angestammte, von Gott verliehene Gewalt. Was der vergängliche Augenblick Euch darreicht an Schmeichelworten und gefälliger Lust, rauscht vorüber im Strom der Zeiten; was Euch gebracht worden aus freier Huldigung der Gemüther, währt unsterblich im Bilde der Geschichte!

Ihr Minister, denen der Fürst das Heil der Regierung überantwortet, bedenket Euren Platz und die ruhmvolle Oeffentlichkeit Eures Lebens. Ihr seyd nicht geboren für den Palast, sondern für das Land, welches von allen Seiten nach Euch schaut, und ein Recht hat, nach Euch zu schauen. Gebt Gedanken und Rede frei, damit ihr nicht klein erscheint bei Eurer Größe, innerlich feig bei äußerlich schreckhafter Willkühr, und damit nicht der Fluch Euren Rath, der Haß Eure Thaten treffe! Ihr könnt nur wissen was sey, wenn ihr hört, wie es ist, und Euch nicht verwöhnt habt durch undeutliches Gelispel! Schaut Eurerseits wiederum ohne Zagen in das anschauende Land, und stellt Euch dar in jener festen furchtlosen Haltung, die Eurem Range, Geschäftkreise, entspricht!

Ihr Schriftsteller, redet, nachdem Ihr bedacht; schreibet, nachdem Ihr überlegt habt! Wunderliches Gezänk und verwirrtes Geschrei ziemen nicht dem öffentlichen Wort, setzt ihm einen gesunden Verstand zum Wächter. Meint nicht, es müsse nach Eurem Sinn und Plan die Welt sich richten, und das Reich Gottes, wie das Reich der Menschen, sofort darnach umgeformt werden. Gebet Ehre, dem die Ehre gebührt; bewahrt sittliche Schaam und Schonung, damit nicht aus der Freiheit die Frechheit erwachse, und deren Sünde auf Euch selber zurückfalle. Haltet in öffentlichen Dingen Euer Gewissen rein von Leidenschaft und Parteiung, denn das geflügelte Wort ist Vater des Heils wie des Unheils. Seyd die furchtlosen Vertreter des Rechts und der Wahrheit, die abgesagten Feinde des Unrechts und der Lüge; schmeichelt nicht den Gewaltigen, aber kränkt sie nicht durch grundlose Vorwürfe; die Schmähung kommt bei Nacht, das freie Urtheil bei Tage; und das herrliche Geschenk der Presse ist ein ehrfurchtgebietendes, durch keinen Frevel zu entweihendes Volkheiligthum!

Und du, Volk deutscher Zunge, treu erfunden in Freude und Leid, bewahre deine Rechtlichkeit und Genügsamkeit! Schließe dich ferner an deine Fürsten, und ehre sie mit unwandelbarer Liebe! Fordre bescheiden, wiederholt, damit man sehe, es sey dir Ernst; und laß dich nicht schrecken von Zorn oder Trägheit mancher Gewaltigen. Glaube nicht Alles, was dir die Schriftsteller sagen, besonders dann, wann es nicht für

eine Sache, sondern wider Personen lebhaft streitet. Zeige dich der Preßfreiheit und eines öffentlichen Lebens würdig, indem du selber denkst und überlegst, aber nicht dem Geschrei von Tageblättern leichtfertig huldigst! Gleiche nicht dem Pulver, welches durch den kleinsten Funken entzündet, sich selbst und Alles um sich her zerstört, sondern vielmehr der lebendigen Kohle, welche fähig ist, Gluth zu empfangen, zu bewahren, und mit ihr wohlthätig zu wärmen! Deine Kraft ward geprüft, bestehe auch die Prüfung deiner Weisheit; aus dem wechselvollen Laufe der Zeiten entbindet sich Segen für die Einzelnen und für die Völker, wenn ihr Geist mit leidenschaftloser Ruhe und festem Wollen des rechten Zwecks über die Zeiten sich erhebt."

Und so wollen wir denn mit D. Eisenmann, dem neuesten Vertheidiger der Preßfreiheit*), von der täglich wachsenden Kraft der Wahrheit und des Lichts, des Vertrauens zwischen Fürsten und Völkern, von der Ausbildung der Gesetzgebung, von den Fortschritten der Sittlichkeit hoffen, daß die letzten, täuschenden Fesseln der Preßfreiheit bald vollends überall in Deutschland werden abgenommen werden, da sie dem Geiste der Zeit fremd, der Humanität und dem Hochsinn der

---

*) Vergleiche dessen vorzügliche höchst reichhaltige Schrift: Franz von Spauns politisches Testament. Ein Beitrag zur Geschichte der Preßfreiheit im Allgemeinen, und in besonderer Hinsicht auf Baiern. Erlangen, 1831.

Regenten widerstrebend, nur noch an ihre Urheber, Diocletian Tiber und Alexander VI. erinnern.

Es gereicht der kurhessischen Staatsregierung zum unvergeßlichen Ruhme, daß sie die vom Professor Welker verfaßte, und dem Bundestage vorgelegte Schrift, die Einführung der vollen Preßfreiheit betreffend, zu ihrer ernsten Angelegenheit gemacht, und diese Vorstellung unterstützt hat. Hessen und Fulda verdankt der unermüdeten Thätigkeit des freisinnigen Ministers von Schenk schon viele großartige und wohlthätige Einrichtungen. Ihm fehlte nur noch die Ehre, in dieser wichtigen Sache der Menschheit den ersten Schritt bei dem Bundestage gethan zu haben! Wollen die andern deutschen Staaten zurückbleiben? Wird namentlich Sachsen unter dem brüderlichen Zwiegestirn — Friedrich und Johann — und bei einem Alles mit Weisheit anordnenden von Lindenau nicht bald jenem ruhmvollen Beispiel auf der Bahn der bürgerlichen Freiheit folgen?

Höchst bedauernswerth wäre in dieser hochwichtigen Sache jede gesetzgeberische Unthätigkeit, Gleichgiltigkeit, Begnügsamkeit mit zwar vortheilhaften aber unsicheren Vergünstigungen und wandelbaren Duldungen, besonders aber jede Versäumniß des rechten Zeitpunktes. Es ist wahr, die Presse scheint namentlich jetzt in Sachsen, besonders über innere Angelegenheiten, sehr frei zu seyn, obgleich sich noch kein Gesetz darüber ausgesprochen hat. Man sieht eben, wie man zu sa-

gen pflegt, durch die Finger. Eine ungeregelte Preßfreiheit ist aber so gut als keine. Sie wird von den kühnen literarischen Freibeuter und Eintagsfliegen mißbraucht; und das Traurigste ist dann, daß die Gegner der Preßfreiheit aus allen Preßauswüchsen und Wucherschößlingen der Preßfreiheit Beweise zu schöpfen sich beeilen, um die Nachtheile und Gefahren der Preßfreiheit an sich darzuthun. Zu diesen gesellen sich dann alle Stimmen gekränkter Eigenliebe über oft nicht zu rechtfertigende Angriffe der Persönlichkeit, und andere, dem Gefühl des Volks für Sittlichkeit und Schicklichkeit nur zu oft widerstrebende Possen, die einerseits den doch noch bestehenden Censor in die unangenehmste Lage versetzen, andrerseits aber mit Recht besorgen lassen, daß die Regierung in ihren Gesinnungen über die Wohlthätigkeit der Preßfreiheit dadurch irre geleitet, am Ende selbst jene Schriftsteller durch die Schildwache der Presse forthin in's Auge zu nehmen beschließt, die nur von jener Wohlthat den rechten — keinen usurpirten Gebrauch machen.

In dieser kritischen Lage befindet sich namentlich jetzt Sachsen. Die Censur soll im Einklang mit veralteten Gesetzen fortdauern, aber man will doch nicht, daß ihre Herrschaft nach der frühern Praxis die Preßfreiheit ersticke, und so muß der Censor heute liberal, morgen illiberal seyn, wie sich eben der Wind dreht.

Hierin sollten die sächsischen Landstände die Nothwendigkeit erkennen, auf eine feste constitutionelle Basis

zu bringen, damit es zu genügenden Strafgesetzen wider Jene komme, die sich an Kühnheit, Ungestüm und Rusticität gleichsam zu übertreffen anstreben, und damit die verheißene Preßfreiheit nicht mehr als ein Product einseitiger, stillschweigender Vergünstigung, sondern als ein gesetzliches gegen jede Antastung und Wechselfälle geschütztes Recht betrachtet werden kann. Auf die gemeinsame Verfügung des Bundestages zu warten, wird mit jedem Tage bedenklicher. Seine Unthätigkeit hierin kann die einzelnen Staaten zu einer gleichen weder verpflichten, noch berechtigen; denn die Wohlfahrt ihrer Unterthanen muß ihnen höher stehen, als das politische Verhältniß zu einem Staaten-Bunde.

Beilagen.

I.

P. P.

Der canonische Wächter ist ein Blatt für Wahrheit und Recht, ein Blatt, was die Treue der Unterthanen und die Liebe zum christlichen Frieden nicht wankend machen, sondern befestigen, ein Blatt, welches die echte Religiosität befördern soll, indem es Alles, was nicht religiös und anti-evangelisch ist, ernst, aber nicht unanständig rügen wird. Mehr und weniger ist in der beiliegenden Ankündigung dieser Zeitschrift nicht gesagt. Ich bitte einen Blick darauf zu thun. Man hat sie darum antijesuitisch genannt, weil man darin hauptsächlich auf die kühnen und staatsgefährlichen Lehren der Jesuiten aufmerksam machen will, die das Ansehen der Könige und die Kraft der bürgerlichen Institutionen schwächen, die sich leider in unsern Tagen erneuern und im Bunde mystischer und fanatischer Vereine sich vervielfältigen.

Das allerhöchste Rescript vom 21. Mai d. J. hat mir den Druck dieser Zeitschrift, weil sie anstößigen Inhalts sey, untersagt, und Ew. gehen noch weiter, indem Dieselben mir und allen hiesigen Buchhandlungen sogar die Verbreitung derselben untersagen. Ich kann nicht glauben, daß man höchsten Orts und von Seiten des evangelischen hochpreißlichen Kirchenraths der Mehrheit der evangelischen Unterthanen des Königreichs das Lesen einer Zeitschrift hat verbieten

wollen, die nur das Gute bezweckt, indem sie nur gegen jene canonische Lehren gerichtet ist, die Ungehorsam und Aufruhr, Haß und Zwietracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundesstaaten erzeugen. Ich kann nicht glauben, daß des Königs Majestät, die alle Ihre Unterthanen, welcher christlichen Confession sie auch sind, mit gleicher Liebe umfassen, eine Zeitschrift im Ernste wird verbieten wollen, die noch nicht einmal ins Leben getreten ist. Als anstößig kann sie schon darum nicht erscheinen, weil sie überhaupt noch nicht erschienen ist. So achtbar die Vorsichtsmaaßregeln sind, die Sachsens literarische Polizei und Gerichtsbarkeit in Büchersachen übt, so hat sich diese bis jetzt doch immer nur auf Bücher und Zeitschriften erstreckt, die entweder schon erschienen, oder mindestens doch schon zur Censur vorlagen. Bei dem canonischen Wächter ist weder das Eine noch das Andere der Fall. Ihn schon vor seiner Erscheinung verbieten, heißt nicht nur die wahrhaft religiöse und evangelische Tendenz dieser Zeitschrift, sondern auch die Censurbehörde im Voraus anklagen, heißt den Verleger und Redacteur verdächtigen, was gegen die Pflicht streitet, alle Menschen für rechtliche und unanstößige Leute zu achten, so lange sie diese Voraussetzung nicht durch die That Lügen strafen.

Man ist der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß Rom sich durch die Strenge einer übertriebenen Stufencensur und durch Bücherverbote sich vor aller Welt auszeichnet; aber es wartet doch ab, bis die Bücher erschienen sind, um beurtheilen zu können, ob etwas der päpstlichen Politik Unheilbringendes darin zu finden ist. Um so weniger vermag ich zu glauben, daß es in des Königs Majestät Absicht liegen kann, den Druck einer Zeitschrift zu verbieten, die nach ihrer Ankündigung der kirchlichen Polizeianstalt nicht entgegen, sondern derselben vielmehr in die Hände arbeitet, indem sie vor schlechten, geschmack- und geistlosen, Religion und Sittlichkeit verhöhnenden Schriften warnen und Lehren bekämpfen soll, welche offenbar dahin abzwecken, alle Leidenschaften gegen das Ansehen der menschlichen Gesetze aufzuregen und

Gefahren für die Staaten und Regenten herbeizuführen. Will man im Voraus den canonischen Wächter schon seines Namens wegen für eine Contrebande betrachten, so heißt doch dieses wirklich nichts anders, als das Wort antijesuitisch gleichsam mit dem Bannfluch belegen. Bei jeder Schrift kommt es auf die Wahrheit an, nicht auf den Namen, den die Zeitschrift führt, in der sie vorgetragen wird, und eine Lüge wird Lüge bleiben, sie mag stehen wo sie will.

Man nennt den canonischen Wächter eine Schrift anstößigen Inhalts. Ich bin berechtigt zu fordern, daß man mir diesen anstößigen Inhalt nachweise. Der Vorwurf der Verbreitung anstößiger Schriften ist jeder soliden Handlung — und ich schmeichle mir, daß die meine als eine solche anerkannt ist — nicht gleichgiltig. Soll eine Schrift als anstößig verboten werden können, so müßte sie wider den Staat, die Religion und die guten Sitten gerichtet seyn. Wo liefert die Ankündigung des canonischen Wächters auch nur die leiseste Spur davon? Es wirkt Vieles anstößig und zerstörend sogar, aber es kommt nur darauf an zu wissen, ob es dem Rechte oder dem Unrechte verderblich ist, Wahrheit oder Irrthum, Freiheit oder Sclaverei zerstört, ehe man darüber das Verdammungsurtheil aussprechen kann. Mag daher in der Folge das literarische Publicum dieses Verbot mit Rücksicht auf die Ankündigung der Zeitschrift beurtheilen, und mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn es auf diesem Wege nöthig seyn sollte.

Die evangelische Mehrheit Sachsens muß darüber um so mehr staunen, als diese außerordentliche Censurvorsicht bei jenen anti-evangelischen Büchern nicht bemerkt wird, worin sich der unversöhnlichste Gegensatz der römischen Kirche gegen Alle, die sich ihr nicht unterwerfen, so sehr ausspricht, daß sie diese nicht nur mit dem Fluche belegt, sondern sie sogar als „in der Synagoge des Satans lebend" von der Seligkeit ausschließt. Diese Lehren, wornach ein Ravaillac gehandelt hat, und die die neuen Jesuiten, mit Bewilligung ihres Generals zu Rom, mehr als je propagiren, werden jetzt

durch die sogenannten katholische Gesellschaften für gute Bücher, das ist, solche, die im Geiste des Papstthums gegen die sogenannten Ketzer geschrieben sind, ungehindert in ganz Sachsen verbreitet. So wie sich in Paris und Bordeaux, in Grenoble und in den Niederlanden eine Société catholique de bons livres befindet, so haben sich selbst in Wien und München ähnliche Anstalten für die Verbreitung solcher Bücher gebildet, die man auch in Leipzig verkaufen läßt. Durch sie soll der Haß gegen die Protestanten angeflammt und das neunzehnte Jahrhundert auf das geistige Richtmaaß des dreizehnten gebracht werden. —

Soll Sachsen, die Wiege des Protestantismus, die Journale ungedruckt und unverbreitet liegen lassen, die dem Siege der Wahrheit und der Mäßigung gewidmet sind, und dagegen Bücher verbreiten dürfen, in denen die rohesten Begriffe des Mittelalters von Sündenvergebung, Buße, Werkheiligkeit und Ketzerhaß in ihrer ganzen fanatischen Strenge wiederholt werden? Ich nenne nur die, Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich neuerdings dedicirte Biographie des heiligen Franziscus von Sales, die von nichts, als der Ausrottung der Protestanten spricht, und alle Verbündete des Papstes auffordert, alle nur ersinnlichen Kräfte zu Verfolgung der Nichtpäpstlichen aufzubieten. Heißt das nicht Feuerbrände und vergiftete Pfeile gegen die evangelischen Souveräne und ihre Unterthanen schleudern? Warum hindert man die Verbreitung jener Bücher nicht, und will lieber ein wohlgesinntes Journal im Entstehen ersticken?

Das mir zugegangene Verbot nenne ich eine Wehmuth erregende Erscheinung. Es kann nur den Verkehr im hiesigen Buchhandel schmälern, aber bezweckt nicht, was es will. Ist es den römischen Imperatoren, ist es den Tyrannen der neueren Zeit, ist es Napoleon etwa gelungen, durch Prohibitivmaaßregeln irgend einer Art die widerstrebende Gewalt der Schrift in Fesseln zu legen? Hat die gesammte weltliche

und geistliche Macht der Päpste wirklich ausgereicht, die ihnen gefährlichen Druckschriften zu verhindern, hat Leo X., Pius V., Gregors XIII. inquisitorische Besorglichkeit die Reformation in ihrem Laufe aufgehalten? Es giebt Gott Lob noch Länder genug, wo der canonische Wächter seine Presse finden wird. Es ist eine alte Wahrheit, daß jede öffentliche Maaßregel, den Druck einer Schrift zu hindern, unnütz ist; denn da sie nie hindern wird, daß sie auf anderem Wege gedruckt und verbreitet werde, so bewirkt sie vielmehr, daß deren Ruf vermehrt, und deren Gewicht erhöht werde. Wo hätte jemals ein Bücherverbot im Sinne der Regierung gewirkt, wo hätte es nicht vielmehr bewirkt, daß es unter der Hand für den höchsten Preis verkauft und zum Gegenstand der brennendsten Neugierde erhoben wurde. Bücherverbote sind besonders in Deutschland Täuschungen, wo bis an die Gränze von Oesterreich die bestehenden Mauthanstalten das Einschwärzen der Bücher nicht schwierig machen. Die literarische Geschichte des Tages zeugt für die Leichtigkeit, jegliche Idee ins Publicum zu bringen. Und so groß ist diese, daß jede Maaßregel, die sie beschränken will, von ihr zum Gespötte wird. Ihre sicherste Wirkung ist, daß sie erbittert, aber nicht schreckt. Selbst unter den Sachsen wird sich die Theilnahme für diese Zeitschrift seit dem Verbote vermehren. Und so weit möchte es doch kaum kommen, daß man den evangelischen Unterthanen des Königreichs endlich noch vorschreibt, was sie lesen oder nicht lesen sollen. Etwas Gutes kann nicht, wohl aber ein Uebel für Sachsen aus dergleichen Verboten hervorgehen. Ein Hauptzweig des Leipziger Handels ist der Buchhandel. Er concentrirt sich hier für ganz Deutschland. Wie blühend dadurch Sachsen geworden ist, weiß das Gouvernement am Besten zu ermessen. Diese Perle im sächsischen Flore wird erdrückt durch Maaßregeln wider den Lichtstrom, der doch nicht mehr zu hemmen ist. Dadurch wird der längst gefürchtete Zeitpunkt nur schleuniger herbeigeführt, der irgend eine andere bedeutende Stadt des mittlern Deutschlands zum Stapelplatz der deutschen

Literatur machen, und damit für eine große Anzahl von Familien in Leipzig den Untergang herbeiführen wird.

Hohe Büchercommission! ist eine Zeitschrift vom Verdachte frei, die Presse zu mißbrauchen, so ist es gerade der canonische Wächter, der dem wahren canonischen Rechte das Wort reden, und erörtern wird, daß die Fürsten von Gott berufen sind, nicht bloß eine, sondern alle Kirchen ihrer Länder zu beschützen. Diese Schutzpflicht des Königs von Sachsen und seiner evangelischen Dicasterien nehme ich auch für mich in Anspruch als Verleger des canonischen Wächters, der nichts anderes ist und seyn soll, als eine Schutzschrift wider canonisches Unrecht. Ich bitte die hohe Büchercommission, sich höchsten Orts dahin zu verwenden, daß vorerst das Imprimatur meiner Zeitschrift nicht versagt werde, und daß, sollte es dabei und bei der auch versagten Verbreitung derselben dennoch verbleiben, mir und der Redaction die volle Entschädigung, berechnet nach schon gehabtem Aufwand, und dem zu ziehen gewesenen Gewinn, so wie überhaupt nach den zwischen dem Verleger und Redacteur stattgehabten Verabredungen, geleistet werde; denn dieses Verbot ist nach meiner Einsicht wider die Censurgesetze des Königreichs, und greift in die Eigenthumsrechte des Verlegers, so wie der für dieses Unternehmen kostspielig gewonnenen Schriftsteller, ein.

Diese Bitte beruht auf Recht und Billigkeit, denn wollte man der Zeitschrift in der angekündigten Weise den Lauf nicht lassen, so hätte man der Ankündigung selbst das Imprimatur versagen sollen. Indem man diese in vielen tausend Exemplaren in die Welt schickte, und aus allen Gegenden Subscriptionen herbeiströmten, knüpfte sich zwischen mir und dem Redacteur ein mercantilisches Verhältniß an, worauf sowohl von meiner als des letztern Seite Verbindlichkeiten eingegangen wurden, von deren Lösung der Vorwand einer höchsten Orts ohne allen Grund und mit Umgehung aller Rechtsfor-

men erfolgten Unterdrückung der Zeitschrift um so weniger befreien kann, als die literarische Polizei das Verbot nicht hat ausgehen lassen, und jede Regierung auch bei Bücherverboten sich nach Rechtsprincipien richten muß. Hat eine Regierung eine Zeitschrift ankündigen lassen, so hat sie in Folge des Bundestags-Protocolls vom 20. December 1819 das Unternehmen im Allgemeinen gebilligt. Sind dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Unternehmern entstanden, so folgt von selbst, daß die Regierung es ist, welche, will sie dennoch, nach schon ertheilter Genehmigung, das Imprimatur und die Verbreitung bloß darum untersagen, weil sie die Ankündigung für anstößig findet, den Unternehmern allseitige Entschädigung zu leisten verbunden bleibt. Nichts ist gerechter, als daß Verleger und Schriftsteller entschädigt werden, wenn der Staat eine Zeitschrift unterdrückt, deren Veröffentlichung früher durch ihn autorisirt worden ist. Hielt man den canonischen Wächter durch seine Tendenz oder vermöge der Gegenstände, die er erörtern soll, oder sonst warum, dennoch für ein künftiges Preßerzeugniß einer schädlichen Kraftäußerung und gefährlichen Wirksamkeit, so wäre gegen eine geschärfte Beaufsichtigung nichts zu erinnern gewesen, und gewisse auf die Zukunft berechnete Cautelen möchten in der Ordnung und an ihrem Platze gewesen seyn. Die Censur konnte beschneiden und unterdrücken, wie es ihr beliebte. Die Redaction mußte sich das gefallen lassen. Ich aber kann mich bei dem ausgeflossenen Verbot einer mir früher schon erlaubten Zeitschrift nicht beruhigen, es sey denn, daß mich der Staat nach meinen eingegangenen Verbindlichkeiten vollständig entschädige. Ich reclamire diese Entschädigung vorbehaltlich der umständlichen Berechnung für mich und den Redacteur, versichere aber, daß mir weniger diese Entschädigung, als der ungehinderte Beginn und Fortgang der Zeitschrift am Herzen liegt.

Nach der Ankündigung soll diese vom 1. Juli dieses Jahres an erscheinen; der Druck muß folglich mindestens in der Mitte des nächsten Monats beginnen. Ich wage dem-

nach die Bitte, mit möglichster Beschleunigung die allerhöchste Verfügung, die meiner erwartet, hochgeneigtest zu extrahiren, damit ich noch zeitig alles dasjenige vorkehren kann, was mein und der guten Sache Interesse erheischt.

Ich beharre mit Ehrerbietung

Einer hohen Büchercommission

unterthäniger

Leipzig, am 24. Mai 1830.

F. A. Brockhaus.

II.

An Seine Majestät den König von Sachsen in Dresden.
(An den hohen Kirchenrath.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Geruhen Ew. Majestät die Bitte, die ich Allerhöchstdemselben allerunterthänigst vorzutragen mich gezwungen fühle, jenes gerechten Blickes zu würdigen, den Sachsens edle Könige noch Keinem entzogen haben, der sich mit Grund über wahrhaft erlittenes Unrecht zu beschweren Ursache fand.

F. A. Brockhaus in Leipzig, der Verleger meiner ohnlängst angekündigten Zeitschrift: der canonische Wächter, eine anti-jesuitische Zeitschrift, hat mich benachrichtigt, daß ihm auf den Grund eines höchsten Rescripts d. dato Dresden den 21. Mai d. J. von der hiesigen Büchercommission nicht nur der Druck dieser Zeitschrift, sondern auch deren Verbreitung gänzlich untersagt worden, und daß ein gleiches Verbot an sämmtliche Buchdrucker und Buchhändler in Leipzig ausgeflossen sey.

Hätte ich auch keine Ursache, für meine Person gegen dieses Verbot an und für sich vorstellig zu werden, weil sich Pressen und Verlagshandlungen außerhalb Sachsen für den Druck und Verbreitung meiner Zeitschrift interessiren, so muß ich es hauptsächlich doch deswegen werden, weil der dem Publicum bekannt gewordene Grund dieses Verbots nach den eignen Worten des höchsten Rescripts kein anderer seyn soll, als weil meine Zeitschrift anstößigen Inhalts sey.

Ich müßte mich selbst geringschätzen, wollte ich die Folgen ruhig abwarten und ertragen, welche die Publicität dieses

Grundes für meine Persönlichkeit und für meine schriftstellerische Wirksamkeit nothwendig herbeiführen muß.

Die Vertheidigung meiner Unschuld vor dem großen Publicum ist mir eine heilige Pflicht besonders in der Sache des Lichts. Und so gewiß der von Euer Majestät gebrauchte Grund der gänzlichen Unterdrückung meiner Zeitschrift innerhalb der Gränzen Allerhöchstdero Königreichs mir auch in andern Ländern den Vorwurf zuziehen wird, daß ich entweder gegen die christliche Religion, oder den Staat, oder gegen die guten Sitten angestoßen habe; so gewiß auch ist es, daß ich, soll dieser Vorwurf schon der Ankündigung meiner Zeitschrift gelten — denn diese selbst ist noch nicht erschienen — schon deshalb völlig gerechtfertigt dastehe, weil die hiesige Censurbehörde durch das im Namen Eurer Majestät ertheilte Imprimatur die Veröffentlichung meiner Zeitschrift von Staats wegen autorisirt, und folglich durch die That erklärt hat, daß etwas Anstößiges darin nicht zu finden sey.

Es ist eine mit Recht gepriesene Fürstentugend Ew. Majestät, jeden einer bösen Absicht Angeschuldigten vor seiner Verdammung mit seiner Rechtfertigung zu hören. Um nun aber meine Vertheidigung zur wo möglichen Ablehnung des mir gemachten Vorwurfs einer schriftstellerischen Pflichtwidrigkeit führen zu können, bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst:

> mir jenen Inhalt huldreichst nachweisen zu lassen, welcher mir den Vorwurf seiner Anstößigkeit hat zuziehen können.

Der im Allgemeinen nur erwähnte Grund, daß meine Zeitschrift anstößigen Inhalts sey, scheint mir bei weitem nicht hinreichend, deren Verbot zu rechtfertigen. Dieses setzt, besonders nachdem mein literarisches Unternehmen von Staats wegen schon genehmigt war, ein gehörig erwiesenes Unrecht voraus, und kann daher nicht anders statt finden, als bevor das mir vorgeworfene schriftstellerische Ver-

gehen in rechtlicher Form untersucht und servato juris ordine gegen mich erkannt worden ist

Ich bitte, diesen Prozeß gegen mich nach den Forderungen der Gerechtigkeit eröffnen, dabei aber meine hohen Richter auf die Tendenz meiner Zeitschrift aufmerksam machen zu lassen, die keine andere ist, als allen christlichen Confessionen die Bedingungen vorzutragen, unter welchen das durch den Wiener Frieden und die deutsche Bundesacte sanctionirte Gesetz der Parität der drei christlichen Kirchengesellschaften verwirklicht werden kann. Ich will die Rechte nicht bloß der Katholiken, sondern auch die der Protestanten vortragen, und muß folglich jede Anmaßung, sie rühre von dieser oder jener Confession her, insofern in den Kreis meiner Betrachtungen ziehen, als sie dem Grundsatz der Parität im Wege stehen. Dieses kann nicht anders geschehen, als daß man die wirklichen Mißbräuche in der einen wie in der andern Kirche eindringlich, aber darum nicht unwürdig rügt. Wer dieses nur unternimmt, ohne den Grund aller Religion anzugreifen, und ohne die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen zu wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstand des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, der handelt nicht anstößig, und schreibt weder gegen den Staat, noch gegen die Kirchen, noch gegen die guten Sitten.

Daß mein Blatt gegen den Jesuitismus, den kein gutdenkender, d. h. rechtlich und billig gesinnter, Licht und Freiheit liebender Katholik zurückwünschen kann, gerichtet ist, wird ihm um so weniger den Vorwurf der Anstößigkeit zuzuziehen vermögen, je gewisser es ist, daß die Grundsätze der Jesuiten von jeher aller Orten Unheil gestiftet, Argwohn und Haß gesäet, zu Unterdrückung nnd Verfolgung gereizt, ja sogar Verbrechen beschönigt und befördert, und in Deutsch-

land namentlich die Kriegsflamme, welche dreißig Jahre lang brannte, genährt haben.

Indem ich also meiner Zeitschrift eine anti-jesuitische Richtung geben zu wollen versprach, hatte ich keine andere Absicht, als gewisse Bestrebungen vor Augen zu legen, die sich leider in unsern Tagen erneuern und vervielfältigen, und die besonders die protestantische Kirche gefährden, und jeden Freund der gesetzmäßigen Freiheit, der Duldung und des Lichts besorgt machen müssen.

Daß ich derselben Kirche angehöre, zu der sich auch die Jesuiten bekennen, wird meine Zeitschrift eben so wenig verdächtigen können; denn das Gerechte darf der Katholik wie der Protestant vortragen, und was gerecht ist, pflegen die Regierungen der deutschen Staaten, deren Oberhaupt mag katholisch oder protestantisch seyn, anzuerkennen und nicht zu verweigern.

Um so mehr getröste ich mich der huldreichsten Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte, und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigster

Leipzig, am 26. Mai 1830.

Alexander Müller.

[stamp]

III.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdiger, Hochgeehrter Rath, liebe, andächtige und getreue. Auf euren gehorsamst erstatteten Bericht vom 2ten vorigen Monats wollen Wir das Erscheinen der im Verlage des Buchhändlers F. A. Brockhaus zu Leipzig von Alexander Müller unter dem Titel: der canonische Wächter, herauszugebenden Zeitschrift unter der Voraussetzung geschehen lassen, daß aller in der Bekanntmachung vom 15. März dieses Jahres angedeuteten unziemlichen Angriffe auf die Lehren der römisch-katholischen Kirche und Ausfälle gegen den päpstlichen Stuhl sich gänzlich enthalten werde, und begehren daher gnädigst, ihr wollet obgenannten Brockhaus hiernach bedeuten, und wegen der Censur dieser Zeitschrift an die nach Maaßgabe des Rescripts vom 16. Sept. 1807, so wie der Mandate vom 10. August 1812 und 19. Februar 1827 competente Censurbehörde verweisen. Daran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden am 9. Juli 1830.

Frhr. von Fischer.

Gottfried Wilhelm Heymann, S.

Intergo.

Dem Würdigen, Hochgelahrten, Unsren lieben, andächtigen und getreuen, Christian Daniel Beck, Hofrath und der heil. Schrift Doctor, und Professor, sowohl dem Rathe zu Leipzig.

Rescript vom 16. Sept. 1807. pag. 37. der 3 Einseß. Cod. Aug. 1te Abth. (es kann kein anderes seyn, als das unterm 12. Sept. 1807 hier stehendes.)

Mandat vom 10. Aug. 1812. ibid. pag. 43.

Mandat vom 19. Febr. 1827. Gesetzsamml. p. 1827. pag. 13.

Eingeg. am 14. Jul. C. D. B. Eink. am 14. Julius 1830.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Neue merkwürdige Erscheinungen in Sachen des Lichts und der Finsterniß, belegt durch Actenstücke aus dem Jahre 1830 oder Beiträge zur Kenntniß Rom's und seiner Kampfgenossen in Sachsen und Baiern

Leipzig 1831

Bavar. 2619 f#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379368-1